

Werner Gephart



# Recht als Kultur

Für eine geisteswissenschaftliche  
Erforschung von Recht  
im Globalisierungsprozess

recht als kultur

käte hamburger kolleg  
law as culture  
centre for advanced study

Werner Gephart

# Recht als Kultur

Für eine geisteswissenschaftliche  
Erforschung von Recht  
im Globalisierungsprozess



VITTORIO KLOSTERMANN  
Frankfurt am Main



recht als kultur

käte hamburger kolleg  
law as culture  
centre for advanced study

# Inhalt

<b>Grußwort</b>	6
<b>Das Wichtigste im Überblick</b>	8
<b>Merkwürdige Neigungen</b>	9
<b>Recht als Kultur. Ein „judicial turn“ der Geisteswissenschaften?</b>	10
<i>Rechtssymbolik und Ritualdynamik</i>	11
<i>Juridische Normativität und normativer Pluralismus</i>	12
<i>Rechtsgewalt und Organisationskulturen</i>	13
<b>Recht und Religion: Ein Dauerbrenner der Gesellschaftstheorie</b>	15
<b>Recht und Globalisierung: Neue und alte Fragestellungen</b>	17
<b>Genese, Verflechtung und Begegnung der Rechtskulturen.</b>	18
<b>Auf dem Wege zu einer transzivilisatorischen Rechtsforschung</b>	
<i>Juridischer Pluralismus in Indien</i>	20
<i>Islamische Rechtskulturen</i>	22
<i>A „Clash of Legal Cultures“?</i>	22
<b>Kulturformen des Rechts: Literatur, Film und Architektur</b>	24
<b>Recht als Kultur, oder: Im „Namen“ der Kultur?</b>	27
<b>Der Kollegsitz am Bonner Bogen:</b>	30
<b>Das künftige Haus der Rechtskulturen</b>	
<b>Summary</b>	34
<b>Anmerkungen</b>	36

## Grußwort

Ebenso unmissverständlich wie programmatisch bringt der Untertitel des Forschungsvorhabens die Zielsetzung zum Ausdruck, der sich das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ verschrieben hat: „Für eine geisteswissenschaftliche Erforschung von Recht im Globalisierungsprozess“. Unwillkürlich suggeriert diese Zielformulierung, man habe an ihr Ende ein Ausrufungszeichen zu setzen, damit die besondere Akzentsetzung des Vorhabens auf keinen Fall überhört wird. Denn dieses Besondere ist nicht von sich aus augenfällig: Dass Recht nicht nur Teil der Kultur ist, sondern ihm auch immer schon eine zentrale „Kulturbedeutung“ (Max Weber) zukommt, dass es dementsprechend Gegenstand geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung ist und sein muss, scheint ebenso selbstverständlich zu sein wie die Notwendigkeit, die unterschiedlichen Rechtskulturen, in denen „das“ Recht seine konkreten Ausdrucksformen findet, vergleichend zu untersuchen.

Den Klassikern der Geistes- und Sozialwissenschaften war dies bewusst. Sie hätten das, was wir als Globalisierungsprozess bezeichnen, sofort zum Anlass genommen, ihre Arbeiten zum Kultur- und Rechtsvergleich auf eine sich weltweit ausprägende und alle Kulturen betreffende, neue gesellschaftliche Lage hin zu orientieren. Es ist eine Lage, in der aus Kontaktmöglichkeiten zwischen einzelnen Kulturen ein Kontaktzwang für alle Kulturen entstanden ist, Grenzziehungen zwischen Kulturen und Nationen zu Grenzziehungen innerhalb von Kulturen und Nationen geworden und zugleich transnationale politische, ökonomische und mediale Netzwerke entstanden sind.

Die Gründung des Kollegs „Recht als Kultur“ reagiert auf beides: auf das Unvollendete einer Tradition des Kulturvergleichs unter dem Blickwinkel des Universalitätsanspruches der europäischen (westlichen) Aufklärung und des „Projektes“ der Moderne ebenso wie auf einen Globalisierungsprozess, in dem Ungleichzeitigkeiten, territoriale und lokale Besonderheiten und „glokal“ unterschiedliche Reaktionsmuster auf Globalisierungstendenzen nebeneinander bestehen. Mit dem Singular „Recht als Kultur“ ist so zwangsläufig der Plural verbunden: die Vielfalt von Rechtsauffassungen, Gerechtigkeitsvorstellungen und Rechtssystemen als Ausdrucksformen unterschiedlicher Kulturen – und Religionen.

Allerdings verweist auch dieser Plural auf eine Gemeinsamkeit, die sowohl die unterschiedlichen Ausdrucksformen als auch Kultur, Religion und Recht als solche miteinander verbindet: Als symbolische Formen repräsentieren sie nicht nur übergreifende Versuche menschlicher Sinnstiftung gegenüber dem Zufall in „der“ Geschichte und der Zufälligkeit des menschlichen Lebens, sondern sie gelten auch als Garanten sozialer Ordnung. Kultur und Religion stützen sich auf Symbole, Riten und Rituale. Religion, Priesterschaft und Kirchen, Herrschaftssysteme, Kunst und alltägliches Zusammenleben können ebenso wenig auf eine Ordnung der Rituale und Symbole verzichten wie Rechtssysteme, Richterschaft („juristisches Personal“) und Rechtsprechung: „Recht als Kultur“ findet seinen Ausdruck in den symbolisch-rituellen Formen, in denen es sich repräsentiert und wahrgenommen wird als sichtbare Form „verfestigter“ und gefestigter kultureller Sinnstiftung.

Indem das Kolleg sich einem so umfassenden Forschungszusammenhang verpflichtet hat, wird es dem gerecht, was Bertolt Brecht von einem guten Plan verlangt:

*„Sorgfältig prüf ich  
Meinen Plan: er ist  
Groß genug, er ist  
Unverwirklichbar.“*

Aber gerade deshalb als ebensolcher notwendig.

**Hans-Georg Soeffner**

*Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*

## Das Wichtigste im Überblick

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ möchte einen Beitrag zum Verständnis von Recht in Zeiten einer voranschreitenden Globalisierung normativer Ordnungen leisten. Anders als in den Rechtswissenschaften, insbesondere der Rechtsdogmatik, geht es hier nicht primär um die quid-juris-Frage, sondern darum, Recht als eine wichtige Dimension einer sich globalisierenden Welt mit den kategorialen und methodischen Mitteln der Geisteswissenschaften begreiflich zu machen. Insofern ist das Recht, gegenüber einem Diskussionsstand im 19. Jahrhundert, auch als ein legitimer Gegenstand der Kulturwissenschaften zum Verständnis zentraler Probleme der Gegenwart wiederzuentdecken. Ebenso wie die Kenntnis religiöser Weltbilder und ihrer Dynamiken zum Verständnis einer konflikthafter Welt beiträgt, besitzt das Recht eine Art indikativer Funktion für Wege und Irrwege einer globalen Moderne, deren Zentrum sich nicht mehr bestimmen lässt – weder empirisch noch normativ. Erst das Verständnis religiös geprägter, dezentraler Rechtskulturen lässt Spezifika der okzidentalen Rechtskulturen im Globalisierungsprozess hervortreten, die prototypisch im Werk Max Webers analysiert sind. Ihre Verflechtung mit Grundannahmen der jeweiligen Kulturen, zum Beispiel der arabisch-islamischen Welt, macht die Nutzung des Analysepotenzials von kulturwissenschaftlichen Disziplinen erforderlich. Hierzu gehört eine die symbolisch-rituelle und organisationsförmige Dimension des Rechts betonende historisch-komparative Rechtsanalyse, die gerade Traditionen der Geisteswissenschaften in Deutschland aufgreift, um sie im forschenden Gespräch mit Vertretern anderer Rechtskulturen zu vertiefen, anzuwenden und zu erweitern. Da diese Art der Rechtsanalyse von der quid-juris-Frage entlastet, welche die Kräfte der gestaltenden oder anwendenden Jurisprudenz ansonsten bindet, sind neue Einsichten zu einem Grundtatbestand des sozialen Lebens im Globalisierungsprozess zu erwarten. Entgegen einer auf die Profilierung von Differenz setzenden Rekonstruktion von Rechtskulturen im Werk Max Webers schafft die Verflechtung, Hybridisierung und partielle Fusion von Rechtskulturen sowohl Konflikt- als auch Versöhnungspotenziale. Literatur, Film, Architektur und bildende Kunst, möglicherweise aber auch der Tanz erzählen von dieser Verfassung des Rechts, deren Negation in den Regimen des Unrechts vor Augen führt, welche Kostbarkeit das Recht im Zivilisationsprozess darstellt. Dies wird gerade angesichts einer latenten Kulturalisierung von Recht deutlich, wenn „im Namen der Kultur“ Errungenschaften der Rechtskulturen der Moderne in Frage gestellt werden.

Folgende Themenbereiche werden jeweils Jahresschwerpunkte des Kollegs bilden:

1. Recht als Kultur. Geisteswissenschaftliche Fragestellungen
2. Thematische Säule I: Recht und Religion
3. Thematische Säule II: Recht und Globalisierung
4. Thematische Säule III: Genese, Verflechtung und Konflikt der Rechtskulturen
5. Thematische Säule IV: Kulturformen des Rechts: Literatur, Film, Architektur
6. Recht als Kultur, oder: Im Namen der Kultur?

Hierbei sind unterschiedliche systematische Dimensionen von Recht als kulturellem Tatbestand – nämlich Symbolkulturen und Ritualdynamik, Normativität und normativer Pluralismus sowie Fragen der Rechtsgewalt und Organisationskultur – für die jeweiligen Themenfelder zu reflektieren und in der Forschungsorganisation transversal umzusetzen. Erwartet wird also ein genuin geisteswissenschaftlicher Beitrag zur Rechtsanalyse, der dem Tatbestand fortschreitender Globalisierung in einer zwischen Kulturen differenzierenden Weise Rechnung trägt und auch der brennenden Frage nachgeht, inwieweit „Kultur“ als einer Geltungsquelle von Recht eine wachsende Bedeutung zukommt.

## **Merkwürdige Neigungen**

In den Kulturwissenschaften besteht eine merkwürdige Neigung, das Recht von ihrem Gegenstandsfeld auszuschließen. In der Geburtsstunde der Kulturwissenschaften im 19. Jahrhundert war dies freilich anders: Von der historischen Rechtsschule bis zur Methodendiskussion der Rechtswissenschaften, ihrer jeweils kultursoziologischen (Simmel, Ehrlich-Weber) und ihrer vom Badischen Neukantianismus geprägten „kultur- bzw. geistesgeschichtlichen“ Färbung (Rickert, Lask, Radbruch), wurde Recht als ein elementarer Kulturtatbestand begriffen, der durchaus im Weberschen Sinne zur juristischen „Sinnstiftung“ sowie zur „Stellungnahme“ zu den normativen Prämissen der Welt aufrief.

Es gibt viele Anzeichen dafür, dass dem Recht eine neue Aufmerksamkeit für die Orientierungsfragen unserer Zeit zukommt: Identitätsfragen der europäischen Gemeinschaft entzünden sich am Streit um eine Verfassung, und die Aufweichung des Gewaltverbots im Irakkrieg beunruhigt nicht nur Völkerrechtler. Weiter: Gehen wir nicht einem „Clash“ der Rechtskulturen entgegen, wenn in den scheinbar sicheren Grundlagen der Nachkriegsordnung nunmehr Risse und Sprünge sichtbar werden? Und schließlich: Welche Bedeutung kommt den massiven rechtskulturellen Spannungen in beinahe allen asiatischen Gesellschaften im Rahmen einer fortschreitenden „Glokalisierung“ zu? Die alte Frage nach der Rechtsgeltung,

was denn den normativen und empirischen Grund des Rechts ausmache, ist keineswegs obsolet. Auf der Suche nach dem „Grund des Rechts“ stoßen die unterschiedlichsten Beobachter des Rechts auf außerrechtliche Voraussetzungen: So liest sich die Dekonstruktion des Rechts als eine Wiederentdeckung der „Gewalt“ in ihrer puren Gewaltsamkeit oder als eine Amalgamierung mit dem Heiligen, aus dem die schöpferische Kraft der Rechtsgeltung hervorgeht. Wird aber in dieser Entzauberung einer sich selbst begründenden Idee des Rechts nicht ein neuer Mythos kreiert, der seinerseits „entzaubert“ werden müsste, indem die Vielfalt der rechtsbegründenden Gewaltverhältnisse und Geltung garantierenden Mächte differenziert wird? In dem Forschungskolleg soll also das Recht für zentrale kulturwissenschaftliche Fragestellungen der Gegenwart wiederentdeckt werden. Dies kann nur im Zusammenspiel von Jurisprudenz und kultur- sowie regionalwissenschaftlichen Disziplinen geschehen;<sup>1</sup> ein „*cultural turn*“ der *Rechtsbetrachtung* würde dabei zugleich an Traditionen der jeweiligen Disziplinen nicht zuletzt in Bonn anknüpfen können.<sup>2</sup>

## **Recht als Kultur.**

### **Ein „judicial turn“ der Geisteswissenschaften?**

Mit dem „*cultural turn*“ der *Rechtsbetrachtung* wird eine Dimension fokussiert, die in den Debatten um die Steuerungsleistungen des Rechts, die Alternativen zum Recht, die Differenz des Volksrechts zum Juristenrecht vergessen wurde, obwohl sie der rechtsgeschichtlichen Forschung einmal sehr bewusst war. In einer uns fremd gewordenen Sprache heißt es etwa bei Jacob Grimm: „Es ist eine unbefriedigende Ansicht, welche in solchen Symbolen blosze leere Erfindung zum Behuf der gerichtlichen Form und Feierlichkeit erblickt. Im Gegentheil hat jedes derselben gewisz seine dunkle, heilige und historische Bedeutung; mangelte diese, so würde der allgemeine Glaube daran und seine herkömmliche Verständlichkeit fehlen.“<sup>3</sup> Symbole und Rituale treten neben den imperativen Befolungsanspruch des Rechts, der durch einen Erzwingungsstab garantiert wird. Und diese einerseits vergessene und in der Praxis von Unrechtsstaaten pervertierte Rolle der Symbole und Rituale des Rechts gilt es für ein Verständnis des Rechts wiederzugewinnen, gerade wo die eindeutigen Sanktionsmechanismen nicht greifen, der Rechtsglaube selbst affiziert und die Flucht in außerrechtliche Formen der Konfliktlösung angetreten wird.

Es ist eine wichtige und grundlegende Aufgabe des Kollegs, diese kulturelle Dimension des Rechts im Lichte unterschiedlicher Referenzdisziplinen zu diskutieren: das verlorene Erbe einer Kulturosoziologie des Rechts bei Durkheim und Weber zu mobilisieren,<sup>4</sup> die Illusion der „bloszen leeren Erfindung“ auch im Recht der



Gegenwart zu brechen, um schließlich nicht nur die rituellen und symbolischen Geltungsgarantien des Rechts zu entdecken, sondern auch ihr dissoziierendes, nämlich ein die Rechtskulturen auseinander treibendes Potenzial dingfest zu machen. Wenn wir uns in einem unaufhaltsamen Prozess der Globalisierung befinden, dann wächst ja gerade dem Recht sowohl ein integrativer Anspruch zu als auch eine konflikterweiternde Macht.<sup>5</sup> Eine erste Forschungsrunde des Kollegs wird sich dieser Fragestellung zuwenden. Sie soll auf drei Forschungsbereiche zentriert sein, die sowohl synchron wie diachron zum Vergleich nationaler und sich herausbildender globaler Rechtskulturen geeignet erscheinen und als *Querschnittsdimensionen* das gesamte Kolleg begleiten werden:

### *Rechtssymbolik und Ritualdynamik*

Sieht man von den Forschungsleistungen Einzelner ab, so ist die symbolische Dimension des Rechts insgesamt unterbelichtet. Soweit also nicht nur ein „cultural turn“, sondern auch ein „semiotical“ und „visual turn“ in den Sozialwissenschaften stattgefunden haben, sind diese methodischen und gegenstandsbezogenen Innovationen in der Analyse des Rechts noch kaum umgesetzt worden.<sup>6</sup>

Dasselbe gilt für die Analyse von Recht als Ritual. Luhmanns zum geflügelten Wort geronnene Beschreibung von „Legitimation durch Verfahren“ hatte sich gerade gegen die Übernahme ethnologisch eingefärbter Ritualtheorie gewandt. Aber lässt sich auf die entlastenden, komplexitätsreduzierenden und komplexitätssteigernden, efferveszente Zustände sozialer Prozesse erzeugenden Kräfte des Rituals verzichten, um die „force du droit“ (Bourdieu) zu erfassen?<sup>7</sup>

Gleichzeitig stellt sich das Selbstbild der Rationalisierung des Rechts im Okzident als fortschreitende Befreiung von sinnlichen Tatbestandsmerkmalen und symbolträchtigen Bekräftigungsformen dar.<sup>8</sup> Nur: Trifft diese Tendenz zur De-Symbolisierung wirklich zu – und wie steht es um die Mythen von Recht und Gerechtigkeit?<sup>9</sup> Gibt es nicht immer wieder gegenläufige Tendenzen, nicht zuletzt im symbolischen Gebrauch der Zeichen des Unrechtsstaates? Und schafft dieser symbolische Komplex nicht gerade die groben und feinen Unterschiede zwischen den Rechtskulturen?<sup>10</sup> Eine Kultursemiotik des Rechts und eine die Funktionen kollektiver Symbole erfassende Betrachtungsweise, die kognitive Verdichtung einerseits und den Transfer kollektiver Gefühle andererseits leisten, könnte in einem geisteswissenschaftlichen Kolleg zum Recht weiter vorangetrieben werden. Parallel hierzu wird der symbolisch-ästhetischen Ebene von Recht auch mit Blick auf seine kollektiven Repräsentationen, etwa in den bildenden Künsten, besondere Aufmerksamkeit zu-

teil. Neben den hiermit konfrontierten Wissenskulturen der Kulturwissenschaften sowie der Rechtswissenschaften wird auch den für das Recht relevanten ästhetischen Wissensformen Rechnung getragen: In Verbindung mit dem ehemaligen Direktor des Bonner Kunstmuseums, Professor Dr. Dieter Ronte, sowie mit hochkarätigen Korrespondenten aus der künstlerischen Praxis wird künftig ein jährliches Künstlerstipendium vergeben.

### *Juridische Normativität und normativer Pluralismus*

Es bleibt eine durchgehende Annahme des Forschungskollegs, dass ein Verständnis von Recht an dessen normativer Verfasstheit nicht vorbeigehen kann, deren Leistung gerade auf der wirklichkeitswidrigen Geltungsbehauptung von Erwartungen und Erwartungserwartungen beruht, auf „Geltungseinverständnissen“ also, die zu ihrer Wirksamkeit weiterer Kräfte bedürfen. Dies schließt nicht aus, dass die Vorstellungen von „Gesetz“, die „Gründe“ des Rechts und damit auch die „Geltungskulturen“ der verschiedenen Rechtskulturen voneinander divergieren, ebenso wie Ansprüche interkultureller Rechtsbegründung erhoben werden.<sup>11</sup> Dass sich Rechtsanalyse nicht in Normdeutung und Normanalytik auflösen lässt, findet einen weiten Konsens; gleichwohl findet die normative Dimension zum Beispiel in Durkheims Analyse des sozialen Lebens bis in die normative Konstitution des Gegenstandsbereichs der Soziologie Rückhalt, um ein Reich des Normativen zu eröffnen, das die soziale Welt in einer Art Mikrophysik der normativen Macht durchdringt.

Auch bei Weber ist Recht als Norm bzw. als normative Ordnung konzipiert. So fragt dieser nach der *empirischen Geltung* bestehender Normen und den *paradoxen Entwicklungsbedingungen* normativer Ordnungen, die durch Gewohnheit auf Dauer gestellt sind. Verwandtschaft und Differenz zu Kelsens Grundidee der „Reinen Rechtslehre“<sup>12</sup> sind offenkundig, als dessen soziologische Kehrseite Webers Rechtsanalyse zu verstehen ist – wobei die Eigengesetzlichkeiten der normativen Sphäre keineswegs gezeugnet werden, welche gerade nicht auf Widerspruchsfreiheit angelegt ist, sondern durchaus das Nebeneinander unterschiedlicher normativer Ordnungen kennt. Insofern steht Weber einem normativen Pluralismus nicht fern. Ebenso wie Durkheim die Verschachtelung partikularer und universalistischer normativer Ordnungen analysiert, betont Weber die Widersprüche zwischen Recht, Sitte, Konvention und Moral.<sup>13</sup> Nicht erst der Forschungszweig des „Legal Pluralism“<sup>14</sup> kann sich auf diese Entdeckung berufen; seine Forschungsergebnisse aber sind freilich in den verschiedenen Themenfeldern von Recht und Religion, Recht und Globalisierung wie in der Genealogie von Rechtskulturen in ihrer analytischen Stärke aufzunehmen, ohne damit zugleich auch sämtliche normativen Konsequenzen teilen zu müssen.



Werner Gephart, *Im Reich des Normativen (Michel Foucault)* (2001)

### *Rechtsgewalt und Organisationskulturen*

Nach Weber können mannigfache Motive zur „Geltung“ einer Ordnung beitragen; von „garantiertem“ Recht aber will Weber nur dort sprechen, „wo die Chance besteht, es werde gegebenenfalls ‚um ihrer selbst willen‘ Zwang, ‚Rechtswang‘, eintreten“.<sup>15</sup> Damit wird die Garantie der Rechtsordnung zur unbedingten, durch keinerlei utilitaristische Motive irritierbaren, von Opportunitätsgründen unabhängigen *Rechtspflicht des Staates*. Insofern ist das „Zwangsmoment im Recht“<sup>16</sup> von vornherein ethisch überhöht, ebenso wie die Befolgungsmotive ethische Dignität erst aufweisen, wenn sie nicht in Furcht vor negativen Folgen oder in Erwartung von Belohnungen bestehen.

Eine mögliche Richtung der Entwicklung, bzw. die von Weber so genannte „*Rationalisierung*“ des Rechts, könnte sich also aus der Entfaltung dieses „Zwangsapparates“ ergeben, ein Prozess, der in engem Zusammenhang mit der Entfaltung des „Staates“ zu sehen ist: Die Rechtsentwicklung ist aus dieser Perspektive eng mit dem Prozess der Gewaltmonopolisierung im *Staat* verknüpft. Die organisationsförmerige Verfassung des Rechts verweist also auf die politische Sphäre, die freilich mehr

oder minder staatlich geprägt ist und sich mitunter auch dem klassischen Verständnis von Staatlichkeit im transnationalen Raum oder in subnationalen normativen Enklaven entzieht.<sup>17</sup>

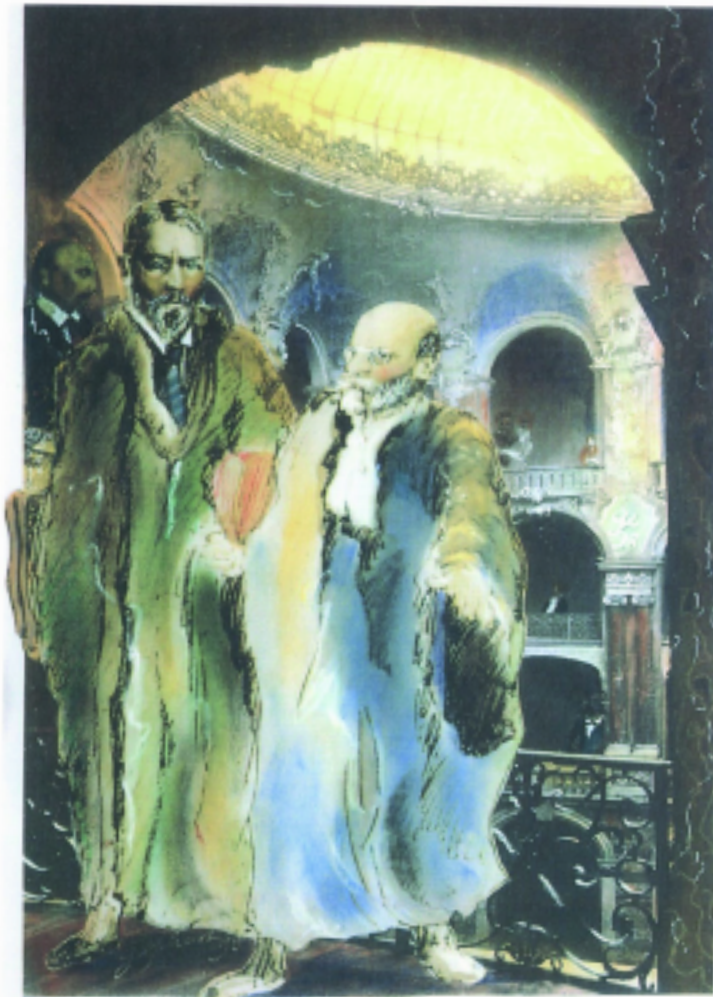
Aber ebenso wie die Analyse Organisationskulturen<sup>18</sup> und ihren Differenzen Rechnung zu tragen sucht, ist auch die Organisation der „Gerechtigkeit“ von der „Hegung“ bis zu den „Gerichtsbauten“ innerhalb der okzidentalen Welt, so wie wir sie verstehen, symbolisch umrankt und verstärkt, in „versteinerten Rechtskulturen“, die der „force du droit“ dienen. Insofern wird ein kulturwissenschaftliches Konzept von Recht anvisiert, das sich der rechtskulturellen Differenzen von Beginn an bewusst sein muss und gezielt auf die Auseinandersetzung mit anderen Rechtskulturen orientiert ist, die im Rahmen des Kollegs jeweils durch prominente Vertreter eingebunden sein werden.

Mit Blick auf die so ausgemachten Dimensionen des Rechts, die für eine kulturwissenschaftliche Analyse auf außerjuristische Disziplinen verweisen,<sup>19</sup> kann dabei der wissenssoziologisch begründete Verdacht nicht ausgeschlossen werden, dass auch noch die unterschiedliche Aufgeschlossenheit für Nachbardisziplinen einen Reflex rechtskultureller Differenzen darstellt: Einer relativen Unempfindlichkeit in der französischen Wissenschaftskultur entspräche der Mythos vom „juge“ als „bouche de la loi“, der keiner außerjuridischen Beimischungen bedürfe; während im Kontinentalrecht der deutschen Tradition noch zumindest in der Universitätslehre ein reflexiver Ort bestünde, sind im angloamerikanischen Rechtskreis freilich die Universität bzw. die „Law School“ von Fragen der Rechtsfindung stärker abgekoppelt und haben insofern möglicherweise den Freiraum für die „Law and Literature“-Bewegung eröffnet.

Die Eröffnungsphase des Kollegs soll also einen mehrdimensionalen Blick auf das Recht entwickeln, wobei klassische Autoren zum Teil gegen die Rezeptionsrichtung gelesen werden – etwa Hans Kelsen als Analytiker von Rechtsmythen –, um zugleich die thematischen Fokussierungen der Forschungsfelder auf Recht und Religion, Globalisierung, Rechtskulturen und Kulturformen des Rechts konzeptionell und theoretisch zu animieren.

## Recht und Religion: Ein Dauerbrenner der Gesellschaftstheorie

Für die Klassiker der Gesellschaftstheorie waren Recht und Religion die beiden Säulen einer jeden Gesellschaftsanalyse. Dies gilt für Max Weber,<sup>20</sup> aber auch für Emile Durkheim. Während Weber auf den Prozess der Ausdifferenzierung dieser Sphären Wert legte und hierin gerade den Rationalitätsgewinn gegenüber einer Fusion von Recht und Religion sah, bleibt in Durkheims Soziologie der religionssoziologische Universalverdacht („*Dans le principe tout est religieux*“) bestehen, indem die religiösen Wurzeln des Rechts im Allgemeinen nachgewiesen werden. Es ist den Schülern Paul Fauconnet, Paul Huvelin und Emmanuel Lévy vorbehalten, dem religiösen Ursprung strafrechtlicher Zurechnung<sup>21</sup> sowie des Zivilrechts<sup>22</sup> en detail nachgegangen zu sein.



*Werner Gephart,  
Recht als Kultur  
(Fauconnet, Weber,  
Durkheim, Mauss,  
1998)*

Für einen grundlegenden Zusammenhang von Recht und Religion spricht bereits die Einsicht in den „riskanten“ Charakter menschlichen Handelns schlechthin; nicht nur weil wir die Folgen unseres Handelns nicht abschätzen können, sondern weil immer wieder Unerwartetes und Unerhörtes passiert. Mit anderen Worten: Unsere Erwartungen werden ständig enttäuscht, und der Mensch ist darauf angewiesen, dass Unsicherheiten von gesellschaftlichen Einrichtungen absorbiert werden. Zivilisationen ließen sich abstrakt danach differenzieren, wie sie die Gewichte der Enttäuschungsverarbeitung verteilen, auf die Institutionen von Recht oder diejenigen der Religionen. Dabei ist auffällig, wie die strukturelle Parallele von Recht und Religion in unterschiedliche Figurationstypen mündet, die jeweils mit anderen Gewichtungen *symbolische Formen*, *Normativität*, *Organisationserfordernisse* und *Ritualdynamiken* privilegieren. Lässt sich das eigentümlich enge Verhältnis von Recht und Religion in den monotheistischen Religionen – im Judentum als rechtsförmige Fassung der Berith-Beziehung, im Islam als Verschlingung von rechtlichen, moralischen und religiösen Geboten oder in den verborgenen Spuren des Heiligen in christlich geprägten Rechtskulturen – aus der Art der Gottesvorstellung erklären, und an welche Voraussetzungen ist die wechselseitige Freisetzung der Sphären von Recht und Religion gebunden? Was bedeutet die Verschiebung der Semantik von „Verbindlichkeit“ aus der religiösen Ursprungssphäre in das Recht und schließlich in die Wirtschaft für das Verhältnis von Recht und Religion in Rechtskulturen der Moderne?<sup>23</sup>

Da sich juridisches und religiös-dogmatisches Wissen heute voneinander abgeschichtet haben – Juristen sich nur zu ihrem Privatvergnügen religiöse Bildung leisten und Theologen eher im Kirchenrecht juristische Kompetenz signalisieren – liegt eine Aufgabe des Kollegs darin, Religionswissenschaftler und Theologen, die an Fragen des Rechts interessiert sind, mit ihren Kompetenzen auf dem Gebiet der historisch-systematischen Religionsforschung für eine kulturwissenschaftliche Rechtsanalyse zu gewinnen. Zugleich bleibt der Tatbestand zu reflektieren, dass Rechtskulturen, denen die Trennung von Recht, Religion und Moral nicht im okzidentalen Sinne eigen ist – wie beispielsweise der traditionelle Islam – zwar eine Klasse von Juriskonsulten hervorbringen konnten, die mit Recht und Religion vertraut sind, jedoch keine reflexive Beobachtung von Recht einerseits und Religion andererseits als spezialisierte Fachdisziplinen.<sup>24</sup> Einheit und Differenzierung der Sphären von Recht und Religion erschließen sich daher erst im kulturvergleichenden Blick, der zugleich eine Weichenstellung der jeweiligen Zivilisationen markiert: von der Gesetzesreligion im antiken Judentum bis zur Theologie des modernen Rechtsstaates.<sup>25</sup> Das zweite Forschungsjahr wäre entsprechend um diesen Themenkomplex zu zentrieren, indem Kultur- und Rechtswissenschaften, aber auch Religionswissenschaft-

ten und Theologien ihre jeweiligen Kompetenzen auf die Grenzziehungs- und Wechselwirkungsprozesse von Recht und Religion konzentrieren.

## **Recht und Globalisierung: Neue und alte Fragestellungen**

Im Zuge einer mehrdimensionalen Globalisierung<sup>26</sup> rücken auch die normativen Kulturen näher aneinander. Wirtschaftlicher Austausch ist ohne verbindliche Regeln über die Geltung von Verträgen undenkbar, und die Suche nach einer gerechten und friedlichen Weltordnung ist gerade angesichts eines weltweit gesteigerten Konfliktpotenzials nicht aufgehoben; die Idee einer weltumspannenden Geltung von Rechten des Einzelnen gegenüber staatlichen und anderen Mächten ist trotz allgegenwärtiger Verletzungen der Menschenrechte nicht obsolet, auch wenn der Theoriestreit um die universale Geltung solcher Rechte sich in der Post-Development-Debatte weiter kompliziert hat.<sup>27</sup>

Gleichzeitig aber ist auch ein Rückzug auf lokale, traditionale normative Ordnungen zu beobachten,<sup>28</sup> die in ihren partikularen Tendenzen noch verschärft werden, wenn sie sich auf eine religiöse Geltungsgrundlage stellen.<sup>29</sup> Recht besteht eben nicht allein in der dünnen Luft des Juristenrechts und der Eigengesetzlichkeit juristischer Systeme, sondern im Austausch mit den kulturellen Grundlagen einer Gesellschaft. Sowohl die Hemmnisse einer – vielfach erwünschten – Universalisierung von Rechtsvorstellungen wie auch der Zugang zu den Eigenarten partikulärer Rechtsbilder bleiben im Dunkel, wenn sie ausschließlich aus der juristischen Perspektive der *quid-juris*-Frage behandelt werden.

Es wäre eine wichtige Aufgabe des Kollegs, mit den Mitteln geisteswissenschaftlicher Forschung produktive Anschlussmöglichkeiten für ein komplexeres Verständnis der normativen Dimension des Globalisierungsprozesses zu gewinnen; hier ist ein gravierendes Defizit der gegenwärtigen Diskussion zu konstatieren.<sup>30</sup> Der ausdifferenzierte Globalisierungsdiskurs nämlich, wie er von Wallerstein<sup>31</sup> bis Giddens,<sup>32</sup> von Albrow<sup>33</sup> bis Luhmann<sup>34</sup> und Beck<sup>35</sup> und von Homi Bhaba<sup>36</sup> bis Dipesh Chakrabarty<sup>37</sup> stattfindet, hat nur wenige Auswirkungen in den Rechtswissenschaften entfaltet, auch wenn so ehrwürdige Fächer wie die Rechtsvergleichung und Disziplinen des Internationalen Rechts gerade lokale und translokale normative Ordnungen begrifflich zu fassen gewohnt sind.<sup>38</sup> Wenngleich über Globalisierung und Recht allenthalben geforscht wird<sup>39</sup>, so verspricht die Konfrontation von fortgeschrittenen Theorien der Globalisierung bzw. der globalen Moderne<sup>40</sup> mit den Fragestellungen transnationaler und lokaler normativer Ordnungen einen Gewinn für beide Wissenskulturen.

Hierbei gälte es, zwischen verschiedenen „Globalisierungsströmen“ von Recht zu unterscheiden – zivilrechtliche Fragestellungen mögen enger mit Entwicklungen der wirtschaftlichen Sphäre zusammenhängen, diejenigen des Öffentlichen Rechts sind nicht von der politischen Sphäre abzukoppeln,<sup>41</sup> während strafrechtliche Problemstellungen eines internationalen Strafrechts divergente „consciences collectives“ reflektieren.<sup>42</sup> Gerade weil Recht traditionaler Weise vom Staat her als Träger einer Rechtsordnung gedacht wird, verweisen den Staat überschreitende Normsetzungskompetenzen zugleich auf Grenzen der staatlichen Sphäre. Insofern scheint es fruchtbar, gerade im Globalisierungskontext Recht als eine „Sphäre“<sup>43</sup> zu begreifen,<sup>44</sup> also etwa eine Art „judicio-scape“ in Analogie zur Globalisierungsperspektive Appadurais zu bilden.<sup>45</sup> Erst ein mehrdimensionaler Ansatz zum Verständnis von Globalisierungsprozessen bietet die Chance, den variablen Ort des Rechts in diesem komplexen Prozess zu bestimmen.

## **Genese, Verflechtung und Begegnung der Rechtskulturen. Auf dem Wege zu einer transzivilisatorischen Rechtswissenschaft**

Entgegen der starken Präsenz der „Kulturwissenschaften“ in der Rechtsanalyse des 19. Jahrhunderts<sup>46</sup> ist ein neuer kulturwissenschaftlicher und kultursoziologischer Zugang zum Recht erforderlich, der Recht nicht nur als ein Normensystem begreift, sondern als eine symbolisch und rituell vermittelte normative Ordnung der Rechtsgemeinschaft,<sup>47</sup> die in starkem Maße durch religiös geprägte Weltbilder und ihre Praxen bestimmt ist. Dieser Tatbestand wird im Folgenden mit „*Rechtskulturen*“ bezeichnet.<sup>48</sup> Vor dem Hintergrund des in der Edition der sog. Rechtssoziologie Max Webers (MWG I/22-3) in der Bonner Arbeitsstelle erarbeiteten Wissens über die Kontexte und Hintergründe dieser vergleichenden Kultursoziologie des Rechts soll nicht nur die historisch-komparative Argumentation Webers präzisiert werden, sondern es lassen sich die von ihm entworfenen Bilder unterschiedlicher Rechtskulturen von ihrer idealtypischen Profilierung her bis in gegenwartsbezogene Deutungen verlängern, mit dem Ziel allerdings, Webers die Kulturen eher isolierenden Blick zugunsten einer *transzivilisatorischen* Perspektive zu überwinden. Hierzu ist die Kooperation der Islamwissenschaften, der Indologie, Japanologie und Sinologie unverzichtbar, gerade mit Blick auf die dramatischen Lücken, die in den einschlägigen Lehrbüchern der Rechtsvergleichung für diese Rechtskulturen auftreten. Angesichts der Herausforderungen, die von den „postcolonial studies“ gegenüber dem eurozentrischen Blick formuliert werden, ist insbesondere der Austausch mit Wissenschaftlern zu suchen, die den Weberschen Blick auf den „Anderen“ umzukehren verstehen, also etwa den jeweiligen rechtskulturellen Bias Webers in der





Werner Gephart, *Sphärenreisen* (2004)

Analyse chinesischer, islamischer und anderer Rechtskulturen aus der jeweiligen Binnensicht untersuchen und: diskutieren wollen.

Die Fragestellung Webers – aus dem Vergleich der Rechtskulturen die Besonderheiten einer okzidentaln Rechtsentwicklung herauszuschälen, dabei einerseits inneren Gründen der Rationalisierung des Rechts und insbesondere den Orten der Rechtsvermittlung nachzugehen, und andererseits die äußeren Entwicklungsbedingungen in der politischen, in der wirtschaftlichen und in der religiösen Sphäre zu spezifizieren – diese Fragestellung war nicht auf den *Konflikt*, die *Reibungsflächen*, *Verwerfungen* und *hybriden Mischungsverhältnisse* der idealtypisch und relativ isoliert herauspräparierten Rechtskulturen angelegt. Insofern ist Webers Analyse zu ergänzen: Anstelle eines auf die Eigenart des Okzidents fixierten komparativen Ansatzes<sup>49</sup>, sind gerade die *Wechselwirkungen* und *Verflechtungen* zwischen rechtskulturellen Ordnungen aufzuarbeiten.

Aber heißt dies, dass wir auf Webers Einsichten verzichten müssten, wenn wir mit dem Zusammenprall von Kulturen einschließlich ihrer normativen

Ordnungen befasst sind, zumal die herkömmliche Rechtsvergleichung die Rechtskulturen Asiens, Indiens und Afrikas sowie insbesondere die des Islams weniger beachtet?<sup>50</sup>

Auch wenn Weber in den Eingangsbemerkungen zu den „Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie“ bestreitet, eine „sei es auch noch so gedrängte – umfassende Kulturanalyse“<sup>51</sup> zu liefern, so ist gerade der Anteil der Bemerkungen zum Recht in den vergleichenden Studien zur Religionssoziologie nicht unbedeutend. So ist zum Beispiel in der *Chinastudie* die entscheidende Frage auf die Eigenart des *Rechts* bezogen, wenn es heißt: „Warum blieb diese Verwaltung und Justiz so irrational?“<sup>52</sup> – trotz ihres bürokratischen Unterbaus, der einer Rationalisierung hätte förderlich sein können. Webers Antwort sprengt die Logik rein innerjuristischer Rationalisierungsvorgänge, denn es ist die religiöse Ethik des Konfuzianismus in Verbindung mit Eigentümlichkeiten der chinesischen Sozialstruktur, die es verhinderte, dass sich einerseits ein fachlich berufsmäßiger Juristenstand als Träger der Rationalisierung hat herausbilden können;<sup>53</sup> andererseits blieb die praktische Sozialethik dem Muster organischer Pietätsbeziehungen verhaftet. Aus diesen aber konnte eine unpersönliche Geschäfts- und Rechtsethik nach Weber nicht hervorgehen, wie eben jede „Verpflichtung gegenüber ‚sachlichen‘ Gemeinschaften“ undenkbar ist. Wie aber soll aus einer derartigen Tradition heraus die Herrschaft des unpersönlichen, abstrakten Rechts etabliert werden, wie es im internationalen Austausch der Wirtschaftsakteure und in den Beziehungen der Staaten heute gefordert wird? Und wie lassen sich überhaupt die verschiedenen Rechtskulturen und Rechtssprachen ineinander übersetzen, um nicht nur dem Rechtsvergleicher seine Arbeit zu erleichtern, sondern auch um wechselseitiges Verständnis oder gar: kommunikatives Einverständnis zu erzielen?

### *Juridischer Pluralismus in Indien*

Diese Problematik, die nicht Webers Fragestellung war, aber im Lichte seiner Analysen umso präziser zu berücksichtigen ist, wird am Beispiel des normativen Kosmos in *Indien* nochmals verschärft. Hier durchdringen sich verschiedene Ebenen von religiöser Ethik, praktischer Lebensführung, spezifischer Trägerschichten und einer rigiden Sozialstruktur, die eine Rationalisierung des Rechts im Sinne der Entfaltung innerjuristischer Qualitäten blockiert haben.<sup>54</sup> Welcher Weg aber hat hier aus dem religiös mitbedingten Rechtspartikularismus in eine universalistische Rechtsordnung geführt – wie sie im Zuge der Rechtskolonialisierung und der nationalstaatlichen Entwicklung Indiens entstanden ist?<sup>55</sup> Und welche Überbleibsel eines traditionellen Rechtsdenkens – von den magischen



Werner Gephart, *Max Weber in Indien* (2004)

Zwangsvollstreckungsmitteln (dem Verhungern des Gläubigers vor der Tür des Schuldners etwa), bis zur legalisierten Selbsthilfe unter Negierung eines staatlichen Sanktionsmonopols und schließlich auch dem drastischen Mittel der *Kastenjustiz*, per Gemeinschaftsexklusion den Einzelnen ins gesellschaftliche Abseits zu stellen – lassen sich noch heute im indischen Rechtssystem aufspüren? Handelt es sich für das heutige Verständnis Indiens und seiner internationalen Beziehungen um lediglich historische Reminiszenzen, oder verbleiben subkutane, in den rechtskulturellen Traditionen verankerte Rechtsgewohnheiten bestehen,<sup>56</sup> die sich nur aus den Besonderheiten der indischen Sozialstruktur erklären lassen,<sup>57</sup> oder sind es vielmehr konstitutive Bestandteile der pluralen rechtskulturellen Landschaft in Indien? Und ergibt sich hieraus zugleich eine Konfliktzone, die man als „Kampf“ der Rechtskulturen zu bezeichnen hätte?

## *Islamische Rechtskulturen*

Die religiöse Ethik des *Islams* als eine Verbindung von Weltanpassung und Welt-eroberung wiederum hätte einer juristischen Rationalisierung förderlich sein und auch die Existenz eines eigenen Juristenstandes mit institutionalisierten Rechtsschulen diese eigentlich positiv beeinflussen können. Insofern macht Webers Theorie von der prägenden Kraft der Träger rechtlicher Rationalisierung die Tatsache zu schaffen, dass das „islamische heilige Recht“ durchweg Juristenrecht ist.<sup>58</sup> Nur stehen hier die religiös bedingten Kulturinhalte – nämlich die Beschränkung der personalen Geltung – einer Universalisierung des Rechts entgegen. Zudem läuft das radikale Interpretationsverbot<sup>59</sup> einer „systematischen Rechtsschöpfung zum Zweck der inneren und äußeren Vereinheitlichung des Rechts“<sup>60</sup> zuwider. Auch in der Analyse des *Islams* greifen also innerjuristische Momente mit solchen der religiösen Ethik, ihrer Konsequenzen für die Verquickung mit moralischen Gesichtspunkten und einer hiermit verwandten Lebensführung ineinander.<sup>61</sup> Wie steht es also um den islamischen „Sonderweg“<sup>62</sup> ins Recht? Führt er zwangsläufig, wie uns die These vom „Clash of Civilizations“<sup>63</sup> ja suggeriert, in den unversöhnlichen Konflikt?<sup>64</sup> Und müssen wir uns gerade von Weber belehren lassen, dass diese Konsequenz unausweichlich ist?

### *A „Clash of Legal Cultures“?*

Auf der Grundlage einer kultursoziologischen Perspektive auf das Recht lässt sich diese Frage, aber auch diejenige nach dem Verhältnis der großen rechtskulturellen Strömungen zueinander im Allgemeinen als Frage der Interaktion der Rechtskulturen genauer angehen. Auch wenn Huntington<sup>65</sup> die identitätsverbürgenden und dadurch konfliktanfälligen Impulse der Kulturen aus der Religion herleitet, wird Sinn- und Identitätsstiftung<sup>66</sup> und deren inhärentes Konfliktpotenzial nicht minder aus der Sphäre des Rechts generiert.<sup>67</sup> Die Gefahr eines, wie man somit sagen könnte: „*Clash of Legal Cultures*“ ist überall dort nicht von der Hand zu weisen, wo tief in kulturellen Grundüberzeugungen der Gesellschaft wurzelnde Vorstellungen über die normative Ordnung der Welt aufeinanderprallen. Die Rechtskulturen der Welt bieten hierfür nicht nur reiches Anschauungsmaterial, sondern auch den dringenden Bedarf, verdeckte und offene Spannungen in Zeiten normativ-rechtlicher Globalisierung und gleichzeitiger Partikularisierung „verständlich“ zu machen.

Nicht nur die westliche Welt verfügt über einen erheblichen rechtskulturellen Pluralismus, in dem die starken Traditionen des Römischen Rechts ein *Jus Commune*

geschaffen haben, das heute in europarechtlichen Regelungen eine Fortsetzung findet. Auch außerokzidentale Gesellschaften weisen freilich neben der Vielfalt religiöser Sinnbestimmungen des Menschen einen normativen Pluralismus auf, der durch mehrere Entwicklungsbewegungen gekennzeichnet ist.<sup>68</sup> Einerseits hat im Zuge des Modernisierungsprozesses eine Rezeption okzidentalen Rechts stattgefunden – Japan ist hierfür ein herausragendes Beispiel. Okzidentale Rechtstraditionen wurden freilich auch im Zuge der Kolonisierung den indigenen Rechtskulturen oktroyiert.<sup>69</sup> Die islamischen Wiedererweckungsbewegungen sind zugleich Versuche der Restaurierung einer historisch mehrfach „kontaminierten“ Rechtsgemeinschaft der *umma*, die gleichwohl mit Bedingungen der Moderne zusammenstößt und etwa Lösungen für das Zinsverbot („*riba*“) in einem eigenen Bankensystem zu finden weiß.

Doch lässt sich die höchst bestrittene, wenngleich orientierungsmächtige These vom „Clash of Civilizations“ auf das Recht übertragen? Liegt der Grund eines Kampfes der Kulturen womöglich weniger in der identitätsbildenden Kraft der Religionen als vielmehr auch in der Differenz von Rechtskulturen, insbesondere wenn sie zu einem *juridischen Fundamentalismus* neigen? Und welche Rolle spielt hierbei am Ende doch die Differenz von religiös fundierten Weltbildern, auch wenn sie über pragmatische Interessenlagen des internationalen Wirtschaftsrechts und Völkerrechts scheinbar nahtlos verklammert werden? Es liegt auf der Hand, Webers Sicht auf die Differenzen gerade dafür fruchtbar zu machen, *Inkompatibilitäten* und *Reibungsflächen* zu identifizieren oder überhaupt zu verdeutlichen, warum es in der Berührung der Rechtskreise so scharfe und verletzende Schnitte gibt und warum die Sphäre des Rechts in ihrem jeweiligen Geltungsbereich auf Berechenbarkeit und Ordnungsstiftung angelegt sein mag, aber an den jeweiligen Grenzen ihrer normativen Geltung schärfste Spannungen hervorruft und ein eigener Faktor des Kampfes der Kulturen sein kann. Andererseits vermag Recht aber gerade auch eine die Kommunikation zwischen den Kulturen ermöglichende Rahmenordnung zu etablieren.<sup>70</sup>

Das Projekt einer „Soziologie der Rechts- und Kulturinhalte“ besitzt somit eine strategische Bedeutung für einen kulturwissenschaftlichen Zugang zum Recht: Rechtssoziologie lässt sich nicht auf Rechtstatsachenforschung reduzieren, und das Rechtskulturen vergleichende Projekt Webers kann nicht auf eine unvollständige Evolutionsgeschichte des okzidentalen Rechts eingefroren werden.<sup>71</sup> Vielmehr ist in dessen komparativer Betrachtung der großen Rechtskulturen in ihrem Bezug zu einer idealtypisch konstruierten Rationalisierung des okzidentalen Rechts eine

ungeheure Deutungskraft rechtskultureller Tatbestände enthalten, gerade weil der Rolle von Religion eine so zentrale Bedeutung einräumt wird. Allerdings geht es zugleich um eine Überwindung der auf zivilisatorische Komplexe zentrierten Sichtweise Webers,<sup>72</sup> die wir zwar als idealtypische Profilierung nutzen, zugleich aber um Interaktionen, Austausch- und transzivilisatorische Beziehungen ergänzen wollen.

## **Kulturformen des Rechts: Literatur, Film und Architektur**

Unter den Kulturtatbeständen, die in Wechselwirkung mit dem Recht treten, ist nicht nur die Religion vernachlässigt – im Zuge einer materialistischen Rechtsauffassung, die sich auf die Beziehung von Wirtschaft und Recht fixiert hat –, sondern auch die Literaturen im Reich des Normativen sind stiefmütterlich behandelt. In der angelsächsischen Forschung wird dabei eine Doppelperspektive genutzt: „Law *in* literature“ aufzusuchen und zugleich „Law *as* literature“ zu lesen.

Wer hätte als Jurist nicht seinen Lieblingsdichter, am besten einen der Dichterjuristen, und als Literat nicht zumindest die gehörige Portion Verachtung für das Recht, das sich – so Georg Simmel – wie eine „ewige Krankheit forterbt“<sup>73</sup>? Dabei bleibt der auffällige Tatbestand zu beachten, dass nicht wenige bedeutende Dichter deutscher Sprache einen juristischen Hintergrund aufweisen<sup>74</sup>: Dies trifft zu etwa auf Goethe, Kleist, von Hardenberg, Kafka, Handke usf. Ist dies Zufall, der Dominanz der Jurisprudenz im Kanon der Kameralwissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts und ihrer Spätausläufer geschuldet? Oder begründet gerade die Struktur des Erzählens von unerhörten Begebenheiten eine narratologisch deutbare Wahlverwandtschaft von Recht und Literatur?

Für das islamische Recht zum Beispiel gibt es erstaunlicherweise keinerlei Versuche, zumindest die Hadithe als in „sanad“ und „matn“ unterschiedene Erzählform zu rekonstruieren<sup>76</sup>, obwohl wir doch alle zu wissen glauben, dass die islamisch-arabische Kultur eine erzählende Zivilisation ist. Sollten sich aber Hindernisse für eine systematisch-rationale Behandlung des Rechtsstoffes gerade aus der Logik des Erzählens ergeben, dann stellt sich die komparativ zu wendende Fragestellung nach Beschränkungen oder Eigenarten des juristischen Rationalismus in solchen Rechtsordnungen, die in ihrer juristischen Rhetorik und Dogmatik ebenfalls narrative Momente pflegen. Wie kommt es also nur, dass die Beziehung von „Law and Literature“ im angelsächsischen Raum so viel Aufmerksamkeit findet<sup>77</sup> – ja: eine eigene Disziplin der Interdisziplinarität hervorgebracht hat, mit eigenen Lehrstühlen,

Zeitschriften usf. – während es eine entsprechende Bewegung in der deutschsprachigen Rechtsforschung nicht gegeben hat?<sup>78</sup> Liegt dies vielleicht auch in den Eigenarten der jeweiligen Rechtssysteme begründet, welche beispielsweise in der angelsächsischen Tradition bei der Verknüpfung von Fallgeschichten nicht nur Fiktionen verwenden, sondern auch Erzählformen erfordern, denen sich das kontinentale, im Weberschen Sinne: systematisch rationalisiert gedachte Recht glaubt entziehen zu können?

Der komparative und unseres Erachtens über die „Law and Literature“-Forschung hinausgehende, innovative Ansatz wäre hier also ein doppelter: *Einerseits Rechtskulturen miteinander zu kontrastieren, und andererseits Erzählformen der literarischen Kommunikation herauszupräparieren, die sich nicht zufällig unterscheiden, sondern in Recht und Literatur differenten Erzählkulturen entsprechen.* Daher müsste auch die zur Annäherung der konfligierenden normativen Ordnungen erforderliche „Übersetzung“<sup>79</sup> der Rechtskulturen die jeweiligen narrativen Traditionen in Rechnung stellen.<sup>80</sup> Wenn der Satz von William Hazlitt zutrifft: „Poetry like the law, is a fiction; only a more agreeable one“<sup>81</sup>, dann wäre gerade die in Bonn im Institut für Asien- und Orientalwissenschaften versammelte Kompetenz zur Analyse narrativer Poetologien zu nutzen, um dieser Doppelperspektive des erzählten Lebens in Recht und Literatur gerecht zu werden. Welche Folgen hat die „logique du récit“ für die Rechtskulturen in China, Indien und in der islamischen Welt? Ein entsprechend komparativer Ansatz ginge dabei freilich über die rein demonstrative Absicht hinaus, das Recht als Gegenstand der Literatur zu erweisen, oder zu zeigen, dass diese als historische Quelle des Rechts genutzt werden kann oder umgekehrt, dass sich das Recht literarisch-rhetorischer Formen bedient. Vielmehr würde dieser Ansatz die Hypothese verfolgen, dass sich die Eigenart von Rechtskulturen in der Erzählweise ihrer (Fall-)Geschichten sowie der Verdichtung zu narrativen Knotenpunkten manifestiert und durch den Bezug auf Schreib- und Sprechakte („es steht geschrieben“, „der Prophet hat gesagt und X hat gesagt, der Prophet hat gesagt“, oder: „Y hat gesagt, X habe gesagt, der Prophet habe gesagt“) narrative Ketten entstehen, die bei der Verfestigung einer „ständigen Rechtsprechung“ zu eigener Normativität gelangen.<sup>82</sup>

Hierzu hätte dann aber auch die germanistische Literaturwissenschaft etwas zu sagen – so wird von Eva Geulen über die Erforschung des Werkes von Agamben ja bereits ein starker Rechtsbezug in der Germanistik gefördert<sup>83</sup> – ebenso wie die Romanistik. Der Einsatz diskursanalytischer Methoden schließlich bietet sich hier als ein vielversprechendes Werkzeug an: Um durch die Aufdeckung und Dechiffrierung von juristisch-literarischer Kommunikation, verworrener Diskurs-

stränge und diskursiver Knoten nicht nur einen anderen Blick auf die in normativen Ordnungen gerinnenden, differierenden Diskurskulturen zu werfen, sondern auch Theorie und Methode der Diskursanalyse für ein zentrales Anwendungsfeld zu erschließen, das bislang in der einschlägigen Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben ist.<sup>84</sup> Auch im (und durch das) Medium des Films kristallisieren und konstituieren sich kollektive Repräsentationen von Recht<sup>85</sup>, die je nach rechtskulturellem „Setting“ ihrerseits besonders für dramatische Effekte geeignet erscheinen.<sup>86</sup> Das Court-Room-Drama stellt ein eigenes Film-Genre dar, in dem sich nicht nur die Effekte des „last-minute-Zeugen“ studieren lassen.<sup>87</sup> Dass sich im Zuge einer auch medialen Globalisierung rechtskulturelle Eigenarten am „falschen Ort“ wiederfinden, zeigt das Format von Court-TV-Shows, die das amerikanische Verfahren weltweit in fremde Rechtskulturen verpflanzen. Soweit die jeweiligen Rechtsordnungen Film und Fernsehen Zugang zum Gerichtssaal gestatten, entstehen mitunter eigene „court channels“ (alleine in Brasilien vier)<sup>88</sup>, die auf der Suche nach der historischen „Wahrheit“ auch mit der Aufarbeitung staatlichen Unrechts befasst sind. Insofern würden sich „Simulakren der Gerechtigkeit“ (Baudrillard) für komparative Analysestrategien anbieten.

Schon bei Grimm wird die „feierliche Form“ des Rechts in Verbindung mit seiner Wirksamkeit gebracht, indem ein allgemeiner Rechtsglaube befördert werde (siehe oben). Zur Erinnerung: Symbole und Rituale treten zur Begründung der „force du droit“ neben den imperativen Befolgungsanspruch, wie er durch einen Erzwingungsstab garantiert wird, der sich an einem angebbaren Ort versammeln muss: unter der Dorflinde oder im Gerichtsgebäude des modernen Rechts. Eine wichtige Aufgabe wäre es, diese in Rechtsstaaten kaum mehr bewusste und in der Praxis von Unrechtsstaaten bewusst pervertierte Rolle der Symbole, Rituale und Orte der Gerechtigkeit für ein Verständnis des Rechts wiederzugewinnen, gerade wenn ein allgemeiner Rechtsglaube ausdünnt und die Flucht in außerrechtliche Formen der Konfliktlösung angetreten wird. Dem hier zugrundegelegten Konzept der Rechtskultur zufolge kommt es also darauf an, die symbolische, rituelle und organisationskulturelle Dimension des Rechts zu erfassen, um Differenzen, Einverständnisse und Dissonanzen der Rechtskulturen besser begreifen zu können. Hierbei sind die Teilgebiete einer *Rechtssymbolforschung*<sup>89</sup>, der juristischen *Ritualdynamik*<sup>90</sup> und die Suche nach den *Orten der Gerechtigkeit*<sup>91</sup> nicht erst neu zu erfinden. Der innovative Ansatz bestünde darin, die vorhandenen Forschungserfahrungen und an der Bonner Universität gebündelten Forschungskompetenzen zu nutzen, um diese kulturellen, mit der Geltungsfunktion des Rechts verknüpften Dimensionen des Rechts in *komparative* Forschung umzusetzen.



So unterscheiden sich die Rechtskulturen des Islams, Chinas und Indiens ja nicht nur nach dem normativen Regelungsgehalt und Geltungssinn ihrer (Rechts-)Ordnungen, sondern auch nach Maßgabe ihrer jeweiligen Symbolkultur, Ritualdynamik und der Organisationskulturen der rechtlichen Verfahren. Während das Material zu Gerichtsbauten in Europa zugänglich erscheint<sup>92</sup> und etwa Gerichtsarchitektur bereits vielfach als versteinerte Rechtskultur und insofern symbolisch aufgeladen gelesen wird, so sind unsere systematischen Kenntnisse und Einsichten über den Zusammenhang von Rechtssymbolik, Ritualität und Verräumlichung des Rechts an Orten der Gerechtigkeit außerhalb des Okzidents völlig unzureichend. Wer sich mit der Architekturgeschichte der Gerechtigkeit beschäftigt, wird zwar auf Bauten von Le Corbusier in Chandigarh gestoßen sein oder auf das Kammergericht von Ungers in Berlin – über die räumliche Organisation des islamischen Verfahrens lesen wir zwar bei Mawerdi<sup>93</sup>, aber systematische Beobachtungen<sup>94</sup> sind so gut wie nicht vorhanden! Wie wird die Pluralität konfligierender, sich überlappender und segregierter normativer Ordnungen in Indien sinnfällig? Und welche Geschichte der symbolisch-rituellen Tribunalisierung hat China zu erzählen?

Die Pointe dieses Forschungsabschnitts des Kollegs besteht also darin, im Schnittpunkt von Symbolforschung, Architekturgeschichte und kulturwissenschaftlicher Rechtsforschung die Differenz der Rechtskulturen im islamisch-arabischen und asiatischen Raum auch in ihren äußeren Erscheinungsformen sinnfällig zu machen, ihr Konfliktpotenzial zu untersuchen und solche integrativen Orte der Rechtskulturen zu beleuchten, wie sie etwa im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von R. Rogers (1989-1995) geschaffen wurden.

## **Recht als Kultur, oder: Im „Namen“ der Kultur?**

In einer Abschlussphase werden die Forschungsergebnisse der vier thematischen Säulen und ihrer transversalen Vernetzungen wieder zusammengeführt. Die Problemstellung lässt sich in folgender Frage resümieren: Welche Konsequenzen haben die Einsicht in historisch und kulturell zu differenzierende Zusammenhänge von Recht und Religion (I), die Verortung von Recht und konkurrierenden normativen Ordnungen in einem mehrdimensionalen Globalisierungsprozess (II), die Ausfächerung von rechtskulturellen Spannungsfeldern (III) und die vielen Gesichter rechtlicher Repräsentationen in Literatur, Film und Architektur (IV) für die Frage, welcher Stellenwert der „Kultur“ für das „richtige Recht“ einzuräumen ist? Stellt es eine eigene Geltungsdimension in empirischer und vielleicht auch normativer Hinsicht dar? Geht es gar um den Wandel von einer längst verabschiedeten Klas-

senjustiz zu einer Art „Kulturjustiz“, wenn insbesondere religiös geprägte Gemeinschaften innerhalb einer geltenden Rechtsordnung Ansprüche auf die Geltung ihrer jeweiligen Rechtskultur erheben? Dieses wird besonders deutlich am Beispiel der Präsenz islamischen Rechts, bzw. der verschiedenen Rechtsschulen, in okzidentalischen Gesellschaften einerseits, aber auch im multikommunitären Indien. Innerhalb Europas werden unterschiedliche rechtskulturelle Modi zur Vermittlung von Geltungsdifferenz sichtbar: Frankreich ist durch sein Modell der laizistischen Trennung der Sphären von Recht und Religion im öffentlichen Raum geprägt, in Deutschland hingegen gilt gerade eine Anerkennung der Staatskirchenwirklichkeit, in den Niederlanden steht die um eine islamische „Säule“ erweiterte strukturelle „Verzeilung“ mit einer Debatte um die Grenzen der in den Niederlanden tradierten Toleranz in Spannung, während in Großbritannien und Kanada Vorstellungen über die Vermittlung von partikularen Geltungskulturen und staatlich-rechtlicher Einheit in einem rasanten Wandel begriffen sind.

Lässt sich hieraus eine Tendenz zu einer Art transkultureller Jurisprudenz beobachten? Wie verhält sich die Idee eines juristischen Universalismus zu einem partikularen Recht auf Rechte? Welche Rolle spielt die *Verfahrenskultur* für die Eröffnung eines Diskursraumes, in dem unterschiedliche Geltungsansprüche von Kulturen artikuliert werden können? Wird Kultur also zu einer Art „Rechtsquelle“? Oder bleibt es beim symbolisch juristischen Dekor, dem äußeren Schein der Rechtspraxis, der Ritualbeachtung und den formalen, organisationsförmigen Garantien des Rechts? Es bleibt zu vermuten, dass die Frage nach dem Verhältnis von „Faktizität und Geltung“ nicht aus ihren kulturellen Kontexten herauszulösen ist, aber es bleibt ebenso der Verdacht, dass eine unterschiedslose und insofern „kulturalistische“ Inrechnungstellung der jeweils anderen Rechtskulturen an Einsichten in den wertgebundenen Charakter der vermeintlich rein „formalen“ Rechtskulturen vorbeigeht.

Nunmehr lässt sich auch eine zentrale Fragestellung benennen, die eine Verbindung zwischen den verschiedenen Kollegphasen herstellt:

***Wie ist unter den Bedingungen von Globalisierung und der Wiederentdeckung der Religionen normative Verbindlichkeit herzustellen, in der die Vielfalt von normativen Projektionen zu einer verträglichen multiplen Ordnung verknüpft wird, ohne ein neues Einheitsreich des Normativen zu errichten oder aber den partikularen Sonderreichen eine Geltungskraft zu verleihen, die zur Auflösung von Normativität selbst führen würde?***

Insofern steht schon die Auseinandersetzung um den Rechtsbegriff im Lichte dieser Fragestellung und nimmt diese die Befunde von Globalisierung, einer sichtbaren

Wiederkehr des Heiligen und von Identitätskämpfen auf, was nicht durch ein additives Rechtsmodell abgearbeitet werden kann, sondern einen mehrdimensionalen Blick, in jeder Kollegphase, auf diese verbindende Fragestellung voraussetzt. Hieraus ergibt sich der Sinn eines Zusammenspiels aus transversalen Querschnittsgruppen, thematischen Zentrierungen, externen und internen Fellowstrukturen,



wie es aus dem Parthenon-Schaubild hervorgeht, das übrigens nicht als Kitschdekor antikisierender Zitate gedacht ist, sondern einen Ort bezeichnet, an dem den griechischen Göttern gehuldigt wurde, das Osmanische Reich eine Moschee implantierte, die Orthodoxie sich niederließ und schließlich sich die Sakralisierung einer idealisierten Antike manifestierte.

Ohne also einen Atlas der globalen Rechtskulturen anzukündigen, besteht für dieses internationale und Disziplinen übergreifende geisteswissenschaftliche Kolleg die Erwartung, Wege auf einer imaginären Landkarte der in unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen Richtungen kulturell aufgeladenen Rechtssphären einzeichnen zu können. Für dieses Vorhaben wurde ein besonderer Ort gefunden, ein Ort von nahezu symbolischer Bedeutung.

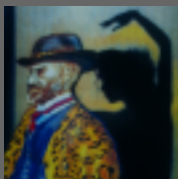
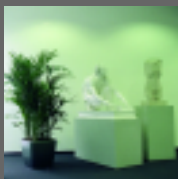


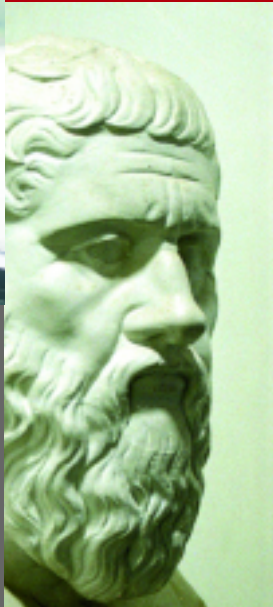
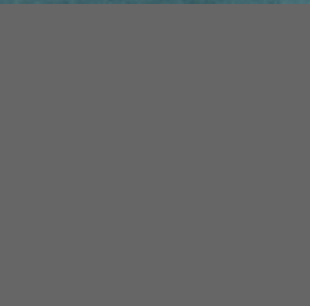
Der Kollegsitz am  
Bonner Bogen:

Das künftige Haus  
der Rechtskulturen



Das Kolleg hat seinen Sitz in ausgewiesener Lage in der denkmalgeschützten „Direktorenvilla“ am Bonner Bogen, dem seit 2002 neu entwickelten Areal des ehemaligen Portland Zementwerks in Bonn-Ramersdorf. Die Nähe zu Rhein, Bundesviertel und dem Bonner „International Business District“ verleiht dem Standort von vornherein eine „glokale“ Dimension, die im Zusammenspiel mit der Aussicht auf Siebengebirge und Rheinauen ideale Bedingungen für das Forschungsvorhaben schafft. Für die künstlerische Komponente des Kollegs steht im Turmzimmer des Hauses ein Atelier zur Verfügung, in dem wechselnde artists in residence an der Visualisierung und Theatralisierung von Recht als Kultur arbeiten werden.





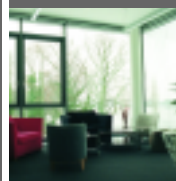
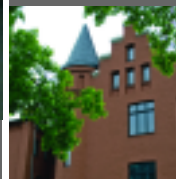


# recht als kultur

käte hamburger kolleg  
law as culture  
centre for advanced study



Das architektonische Design der Direktorenvilla betont den Dialog zwischen Alt und Neu und kombiniert Elemente einer Industriearchitektur des 19. Jahrhunderts, der Blütezeit gemeinrechtlicher Jurisprudenz, mit einer spätmodernen Transparenzarchitektur. Diese Spannung von Tradition und Moderne, von Natur, Kultur und Wissenschaft, lässt in der ehemaligen Direktorenvilla einen attraktiven Ort für die Analyse von Recht im Globalisierungsprozess entstehen.



## Summary

The research project intends to contribute to an understanding of law at a time when the world's normative orders have become subject to rapidly progressing globalisation. Whereas the *quid-juris-question* is the focus of jurisprudence in general and legal dogmatics in particular, we want to utilize the conceptual and methodological means of the Humanities in order to render the law comprehensible as an important dimension of a globalising world. In this regard and *vis a vis* earlier standards of discussion in the 19th century, law is to be rediscovered as a legitimate object of cultural analysis with important implications for contemporary concerns and problems. Just as knowledge of religious world views and its dynamics allows for an understanding of a conflictuous world, law holds a kind of indicative function for the paths and meanders of a global modernity. A centre of this modernity can no longer be determined, neither empirically nor normatively. Only deeper comprehension of those religiously inflected and decentralized legal cultures – prototypically analyzed in the works of Max Weber – can illuminate the specifics of occidental legal cultures. The very intertwining of the law with those cultures' basic presuppositions, for example, in the Arabic-Islamic world, is what demands and allows for mobilising the analytical potential of those disciplines engaged in cultural studies. This includes a historical-comparative analysis of the law which, in emphasising its symbolic-ritualistic and organisational dimensions, continues the traditions of the Humanities in Germany, in order to refine, to apply and to complement them in course of a dialogue with representatives of other legal cultures. Since this type of analysis is relieved from the *quid-juris-question* which usually circumscribes the limits of judicial decision making, one can expect from it new insights into a fundamental fact of social life under the conditions of globalisation. In contradistinction to Max Weber's emphasis of differences in his reconstruction of legal cultures, intertwining, hybridisation and partial fusion of legal cultures harbours conflictual as well as reconciliatory potentials. Literature, film, architecture, visual arts, and maybe even dancing have their own story to tell about this state of the law. Its negation by regimes of unjustness highlights what precious achievement the law represents in the process of civilisation. This is foregrounded by the law's latent culturalisation, when the attainments of modern legal cultures are threatened to be negated "in the name of culture".

1. Law as Culture. Questions from the Viewpoint of the Humanities
2. Subject Area I: Law and Religion
3. Subject Area II: Law and Globalisation
4. Subject Area III: Genesis, Hybridisation and Conflicts of Legal Cultures
5. Subject Area IV: Cultural Forms of Law: Literature, Film, Architecture
6. Law as Culture, or: In the Name of Culture?



Systematic dimensions of law as cultural fact – such as symbolic cultures, ritual dynamics, normativity and normative pluralism as well as questions of legal authority and organisational cultures – are to be reflected in the various subject areas they traverse. Hence one may expect contributions to the analysis of law that are genuinely rooted in the Humanities. They take into account not only the fact of globalisation in a way that is attentive to the differences between cultures but also the question whether “culture“ becomes a genuine “source“ of law.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Womit die „legal studies“ auch nicht einer „neuen“ Verortung innerhalb der disziplinären Landschaft bedürften; vgl. aber die interessanten interdisziplinären Zugänge bei David T. GOLDBERG et. al. (Hrsg.), *Between Law and Culture: Relocating Legal Studies*, Minneapolis 2001.
- <sup>2</sup> Vgl. Stephan CONERMANN / Wolfram SCHAFFAR (Hrsg.), *Die schwere Geburt von Staaten. Verfassungen und Rechtskulturen in modernen asiatischen Gesellschaften* [Bonner Asienstudien, Bd. 1], Schenefeld 2007; vgl. insbesondere die Einleitung von Stephan Conermann, in der wieder an die Tradition der Rechtsanalyse als methodisches Instrument der Kulturforschung angeknüpft wird.
- <sup>3</sup> Jakob GRIMM, Von der Poesie im Recht, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2, 1816, S. 25-99; wieder abgedr. Darmstadt 1963, hier: S. 48. Wilhelm Wundt versucht hingegen, das Symbol als konstitutiven Bestandteil von Rechtshandlung und Rechtsverhältnis zu erweisen (vgl. Wilhelm WUNDT, *Völkerpsychologie*, Bd. 9, *Das Recht*, Leipzig 1918, S. 387ff.).
- <sup>4</sup> Vgl. Werner GEPHART, *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts* [Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Bd. 209], Frankfurt am Main 2006.
- <sup>5</sup> Siehe dazu Klaus GÜNTHER / Shalini RANDEIRA, *Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung*, Bad Homburg 2001; Werner F. MENSKI, *Comparative law in a global context: the legal systems of Asia and Africa*, London 2000; Jerry D. LEONARD (Hrsg.), *Legal Studies as Cultural Studies. A Reader in (Post-)Modern Critical Theory*, Albany 2001; David NELKEN (Hrsg.), *Comparing Legal Cultures*, Aldershot 1997; Lauren BENTON, *Law and Colonial Cultures. Legal Regimes in World History. 1400-1900*, Cambridge 2001; David NELKEN / Johannes FEEST (Hrsg.), *Adapting Legal Cultures*, Oxford 2001.
- <sup>6</sup> Vgl. als eine der wenigen Ausnahmen und schon früh die Studien von Antoine GARAPON, z. B. *Forme symbolique et forme linguistique du droit*, in: *International Journal for the Semiotics of Law*, Vol. I, No. 2, May 1988, S. 161-176.
- <sup>7</sup> Aufschlussreich hierzu die Arbeiten von Lior BARSHAK, etwa: *Between Ritual and Theatre: Judicial Performance as Paradox*, in: Oren PEREZ / Gunther TEUBNER (Hrsg.), *Paradoxes and Inconsistencies in the Law*, Oxford 2006, S. 145-167; ferner v. a. die exzellente Studie von Antoine GARAPON, *Bien juger. Essai sur le rituel judiciaire*, Paris 1997.
- <sup>8</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die starke These von Uriel Procaccia, nach der die Probleme der Rezeption von Vertragsrecht in der Rechtskultur Russlands mit der Dominanz des Bildes (Ikonenreligiosität) gegenüber dem Wort zusammenhängen (vgl. Uriel PROCACCIA, *Russian Culture, Property Rights, and the Market Economy*, Cambridge 2007).
- <sup>9</sup> Noch immer wartet das unveröffentlichte Manuskript KELSENS zur „Soziologie des Seelenglaubens“ (Kisten 5-7 des Nachlasses, ca. 2000 Seiten!) auf eine mytho-kritische Auswertung. Hierzu und zum Projekt der Gesamtausgabe vgl. Matthias JESTAEDT (Hrsg.), *Hans Kelsen im Selbstzeugnis*. Sonderpublikation anlässlich des 125. Geburtstags von Hans Kelsen am 11. Oktober 2006, Tübingen 2006.
- <sup>10</sup> So bleibt das französische, von Ethnologen initiierte Experiment auszuloten, einen „einfachen“ Diebstahl in unterschiedlichen Rechtskulturen von Profis (Anwälten, Richtern, usf.) „durchspielen“ zu lassen. Dieses Material ist auf CD verfügbar.
- <sup>11</sup> So der Ansatz von ZACZYK; siehe auch Otfried HÖFFE, *Koexistenz der Kulturen im Zeitalter der Globalisierung*, Münchner Kompetenz Zentrum Ethik, Vortrag vom 24. Januar 2008.

- <sup>12</sup> Vgl. hierzu Fritz LOOS, Zur Wert- und Rechtslehre Max Webers, Tübingen 1970. Siehe auch: Norberto BOBBIO, Max Weber und Hans Kelsen, in: Manfred REHBINDER und Klaus-Peter TIECK (Hrsg.), Max Weber als Rechtssoziologe, Berlin 1987, S. 109-126. In der Einleitung zum Band ‚Recht‘ (MWG I/22-3) hoffen wir, diese Beziehung noch präziser fassen zu können.
- <sup>13</sup> Wobei freilich die einschlägigen Aussagen Webers über den Konflikt normativer Ordnungen wie Sitte und Recht innerhalb einer Kultur gedacht werden. Vgl. Max WEBER, Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen, in: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5., rev. Aufl., Studienausg., Tübingen 1972, S. 181-198.
- <sup>14</sup> Aus der Fülle einschlägiger Literatur vgl. exemplarisch John GRIFFITHS, What is Legal Pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism 24, 1986, S. 1-55; Keebet VON BENDA-BECKMANN / Franz VON BENDA-BECKMANN, The case of legal pluralism, in: Journal of Peace Studies 9, 2002, S. 3-24; DIES., Who’s afraid of legal pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism 47, 2002, S. 38-82; zum Zusammenhang von „legal pluralism“ und Globalisierung auch Brian Z. TAMANAHA, Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global, St. John’s University School of Law, Legal Studies Research Paper Series, Paper #07-0080, May 2008.
- <sup>15</sup> Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, a. a. O., S. 182 (unsere Hervorh.).
- <sup>16</sup> Zu DURKHEIMS Sicht vgl. die Rezension von E. NEUKAMP, Das Zwangsmoment im Recht in entwicklungsgeschichtlicher Bedeutung (Berlin 1898), in: L’Année sociologique 3, 1900, S. 324-325.
- <sup>17</sup> Vgl. in diesem, die Staatszentriertheit der Rechtstheorie zu überwinden suchenden Sinne nun Emmanuel MELISSARIS, Ubiquitous Law. Legal Theory and the Space for Legal Pluralism, Farnham 2009.
- <sup>18</sup> Vgl. etwa aus sozialpsychologischer Sicht Walter NEUBAUER, Organisationskultur, Stuttgart 2003.
- <sup>19</sup> Zum deren Verhältnis vgl. die nach wie vor grundlegende Sammlung von Dieter GRIMM (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 2. Bde., Frankfurt am Main 1973.
- <sup>20</sup> Vgl. Werner GEPHART, Recht oder Religion? Konkurrierende Perspektiven im Werk Max Webers, in: DERS., Handeln und Kultur. Vielfalt und Einheit der Kulturwissenschaften im Werk Max Webers, Frankfurt am Main 1998, S. 17-38.
- <sup>21</sup> Vgl. Paul FAUCONNET, La responsabilité, Paris 1922; vgl. hierzu als einzige monographische Abhandlung: Werner GEPHART, Symbol und Sanktion. Zur Theorie der strafrechtlichen Zurechnung von Paul Fauconnet, Opladen 1997.
- <sup>22</sup> Zu religiösen Ursprüngen des Zivilrechts in der Durkheim-Schule vgl. Werner GEPHART, Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts, a. a. O., S. 137-161. Vgl. auch Realino MARRA, La religione die diritti. Durkheim-Jellinek-Weber, Turin 2006. Zum Verhältnis Weber-Jellinek ferner auch Peter GHOSH, Max Weber and Georg Jellinek: two divergent conceptions of law, in: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte, 59. Jg., 2. Halbband, 2008, S. 299-347.
- <sup>23</sup> Vgl. die interessanten Ausführungen von Winnifred F. SULLIVAN, The Impossibility of Religious Freedom, Princeton 2005; in der Zusammenschau auch Thomas G. KIRSCH / Bertram TURNER (Hrsg.), Permutations of Order. Religion and Law as Contested Sovereignties, Farnham und Burlington 2009; Wolfgang FIKENTSCHER, Modes of Thought: A study in the anthropology of law and religion, 2. Aufl., Tübingen 2004.
- <sup>24</sup> Über den Zusammenhang vgl. für die frühe Neuzeit: Christoph STROHM und Heinrich DE WALL (Hrsg.), Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit, Berlin 2009.

- <sup>25</sup> Einen lesenswerten Überblick liefert der Eintrag von Winnifred SULLIVAN und Robert YELLE, *Law and Religion: An Overview*, in: *Encyclopedia of Religion*, Vol. 3, 2. Aufl., Detroit 2005, S. 5325-5332. Ferner etwa: Andrew HUXLEY (Hrsg.), *Religion, Law and Tradition: Comparative Studies in Religious Law*, London 2002.
- <sup>26</sup> Für die politische Sphäre vgl. insb. Martin ALBROW, *The Global Age: State and Society Beyond Modernity*, Cambridge 1996. Siehe im Übrigen den ausgezeichneten Überblick bei David HELD / Anthony MCGREW, *Global Transformations: Politics, Economics and Culture*, Stanford 1999. Auf die kulturelle Sphäre bezogen: Elisabeth MUDIMBE-BOYI (Hrsg.), *Beyond dichotomies: Histories, identities, cultures, and the challenge of globalization*, Albany 2002. Als ironische Variante des Theoriesyndroms: George RITZER, *The Globalization of Nothing*, London 2004. Für die soziologische Debatte war vor allem Robertson entscheidend; vgl. Roland ROBERTSON, *Globalization: Social Theory and Global Culture*, London 1994.
- <sup>27</sup> Vgl. den Überblick bei Aram ZIAI, *Post-Development: Ideologiekritik in der Entwicklungstheorie*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 47. Jg. (2006), Heft 2, S. 193-218.
- <sup>28</sup> So insbesondere einige romantisierende Autoren der Post-Development-Bewegung.
- <sup>29</sup> Hochinteressant sind die Ergebnisse und Projekte der 1978 ins Leben gerufenen „Commission on Legal Pluralism ([www.commission-on-legal-pluralism.ch](http://www.commission-on-legal-pluralism.ch)) und der Projektgruppe zu diesem Thema am Max-Planck-Institut for Social Anthropology in Halle (<http://www.eth.mpg.de>). Umfangreiche Literatur hierzu findet sich im *Journal of Legal Pluralism*.
- <sup>30</sup> Sehr weitsichtig allerdings: Ruti G. TEITEL, *Transitional Justice*, Oxford 2000.
- <sup>31</sup> Vor allem Immanuel WALLERSTEIN, *The Modern World System*, 3 Bde., New York 1974ff.; DERS., *World-Systems Analysis: An Introduction*, Durham 2004; zuletzt auch DERS., *Die Barbarei der anderen. Europäischer Universalismus*, Berlin 2007.
- <sup>32</sup> Bis heute grundlegend: Anthony GIDDENS, *The Consequences of Modernity*, Stanford 1990.
- <sup>33</sup> V.a. Martin ALBROW, *The Global Age*, a. a. O.; zuletzt in der deutschen Neuauflage endlich auch mit dem weniger irreführenden Titel: *Das globale Zeitalter*, Frankfurt am Main 2007.
- <sup>34</sup> Insbesondere die frühen (Vor-)Arbeiten zum Konzept der „Weltgesellschaft“; vgl. Niklas LUHMANN, *Die Weltgesellschaft*, in: DERS., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, 4. Aufl., Opladen 1991, S. 51-71, und aus den späteren Arbeiten v. a. DERS., *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1997, dort insb. Bd. 1, Kap. X; siehe auch die weiterführenden, begrifflich und theoretisch scharfen Analysen von Rudolf STICHWEH, *Das Konzept der Weltgesellschaft. Genese und Strukturbildung eines globalen Gesellschaftssystems*, in: Rudolf STICHWEH und Martin SCHULTE (Hrsg.), *Weltrecht, Rechtstheorie Beiheft 22*, Berlin 2008; sowie im vorliegenden Zusammenhang Günther TEUBNER, *Global Bukovina: Legal Pluralism in the World Society*, in: DERS. (Hrsg.), *Global Law Without a State*, Dartmouth 1997, S. 3-28.
- <sup>35</sup> Aus den zahlreichen Arbeiten vgl. zuletzt v. a. Ulrich BECK, *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*, Frankfurt am Main 2007.
- <sup>36</sup> Vgl. etwa Homi BHABA, *Edward Said. Continuing the Conversation*, Chicago 2005.
- <sup>37</sup> Vgl. vor allem die provokative These von Dipesh CHAKRABARTY, *Provincialising Europe: Post-colonial Thought and Historical Difference*, Princeton 2000.
- <sup>38</sup> Diese Differenz von traditionellem internationalem Recht und normativer Globalisierung wird deutlich bei Mark TUSHNET, *The Inevitable Globalization of Constitutional Law*, Harvard Law School, Public Law and Legal Theory Working Paper Series, Paper No. 09-06; Frédéric MÉGRET, *Global-*

ization and International Law, in: Max Planck Encyclopedia of International Law, 2009; mit Blick auf privatrechtliche Fragen auch Robert WAI, The Interlegality of Transnational Private Law, in: Law and Contemporary Problems, Vol. 71, 2008, S. 107-127.

<sup>39</sup> Vgl. grundlegend Paul Schiff BERMAN, From International Law to Law and Globalization, in: Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 43, 2005, S. 485-556; exemplarisch auch: Werner KRAWIETZ / Raul NARITS (Hrsg.), Multiple Modernität, Globalisierung der Rechtsordnung und Kommunikationsstruktur der Rechtssysteme, Rechtstheorie, 38. Band (2007), Heft 2/3, S. 197-394; Boaventura DE SOUZA SANTOS / César A. RODRÍGUEZ-GARAVITO (Hrsg.), Law and Globalisation from Below: Towards a Cosmopolitan Legality, Cambridge 2005; Franz und Keebet VON BENDA-BECKMANN, Transnationalisation of law, globalisation and legal pluralism: A legal anthropological perspective, in: Christoph ANTONS / Volkmar GESSNER (Hrsg.), Globalisation and resistance: Law reform in Asia since the crisis, Oxford 2007, S. 53-80. Vgl. ferner auch: Jürgen SCHWARZE (Hrsg.), Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts. Ergebnisse der 31. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 20. bis 22. September 2007 in Halle. Teilband 1: Beiträge zum Öffentlichen Recht, Europarecht, Arbeits- und Sozialrecht und Strafrecht, Tübingen 2008; Hermann GRÖHE und Christoph KANNENGEIßER (Hrsg.), Globalisierung und Recht. Beiträge der 2. Berliner Rechtspolitischen Konferenz, Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin / Berlin 2008; und schließlich die indisch-französische Tagung im Conseil Constitutionnel (Paris) zum Thema „Globalisation and Law“ sowie den dortigen Eröffnungsbeitrag von Werner GEPHART, März 2009.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu die hervorragende Arbeit von Youssef Dennaoui, Sinn und Macht in der globalen Moderne [Gesellschaft und Kommunikation. Soziologische Studien, Bd. 9], Münster / Berlin 2010.

<sup>41</sup> Vgl. dazu z. B. Stefano BATTINI, The Globalization of Public Law, in: European Review of Public Law, Vol. 18, No. 1, Spring 2006, S. 27-50.

<sup>42</sup> Vgl. Werner GEPHART, Strafe und Verbrechen. Die Theorie Emile Durkheims, Opladen 1990.

<sup>43</sup> Vgl. grundlegend Udo DI FABIO, Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft, Tübingen 2001.

<sup>44</sup> Zu Konsequenzen der Sphärenmetaphorik für die Differenzierungstheorie vgl. Werner GEPHART, „Sphären“ als Orte okzidentaler Rationalisierung. Zu einer vergessenen Metapher in Max Webers Rationalisierungstheorie, in: Hans-Jürgen ARETZ / Christian LAHUSEN (Hrsg.), Die Ordnung der Gesellschaft. Festschrift zum 60. Geburtstag von Richard Münch, Frankfurt am Main 2005, S. 125-160.

<sup>45</sup> Vgl. Arjun APPADURAI, Modernity at large, Minneapolis 1996.

<sup>46</sup> Diese findet sich unter verschiedenen Bezeichnungen in den historisch orientierten Rechtswissenschaften des 19. Jahrhunderts, von der sog. historischen Rechtsschule der Savigny-Puchta-Richtung über die frühe Rechtsvergleichung (Kohler) bis hin zur ethnologischen Jurisprudenz Albert Hermann Posts; vgl. Werner GEPHART, Recht als Kultur. Zur kulturosoziologischen Analyse des Rechts, a. a. O., S. 34-44.

<sup>47</sup> Zu diesem an Durkheims Theorie des sozialen Lebens angelehnten Rechtsbegriff vgl. ebd., S. 289-302.

<sup>48</sup> Ein Überblick über diverse Versuche, den von Friedman ausgehenden Begriff der „legal culture“ zu präzisieren, findet sich bei Roger COTTERRELL, The Concept of Legal Culture, in: David NELKEN (Hrsg.), Comparing Legal Cultures, a. a. O., S. 13- 31.

<sup>49</sup> Randeria kennzeichnet diese Forschungsrichtung scharf: „[Sie] beginnen normalerweise mit der Idealisierung der westeuropäischen Erfahrung, abstrahieren diese, um anschließend außereuropäische

Verlaufsformen, Transformationen und Institutionen im Vergleich als mangelhaft oder abweichend zu diagnostizieren“ (Shalini RANDERIA, *Verwobene Moderne: Zivilgesellschaft, Kastenbindungen und nicht-staatliches Familienrecht im (post)kolonialen Indien*, in: DIES. (et. al.) (Hrsg.), *Konfigurationen der Moderne*, Baden-Baden 2004, S. 155-178, S. 160).

<sup>50</sup> Siehe zum Beispiel Günther GRASSMANN / René DAVID, *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*, 2. Aufl., München 1988.

<sup>51</sup> Max WEBER, Vorbemerkung, in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, 6. Aufl., Tübingen 1972, S. 1-16, S. 13.

<sup>52</sup> Max WEBER, *Konfuzianismus und Taoismus*, in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. 1, a. a. O., S. 276-536, S. 473. Zur chinesischen Rechtskultur siehe Robert HEUSER, *Einführung in die chinesische Rechtskultur*, Hamburg 1999.

<sup>53</sup> Aber auch die Rechtsprophetie war unbekannt; vgl. zum Fehlen der Prophetie in China und zum chinesischen Recht die Ausführungen in der *Konfuzianismusstudie, Konfuzianismus und Taoismus*, a. a. O., hier: MWG I/19, S. 333, 362, 410, 420, 433, 460f. zum Fehlen der Prophetie, und S. 279-284, 341f. zum Recht allgemein.

<sup>54</sup> Zur Rechtsautonomie der Kasten und Gilden vgl. Max WEBER, *Hinduismus und Buddhismus*, MWG I/20, S. 54, 109, 113, 191. Weber stützt sich hier primär auf Studien von Julius JOLLY, *Recht und Sitte, einschließlich der einheimischen Literatur (Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde*, hrsg. von Georg Bühler, Band 2, Heft 8), Strassburg 1896; sowie auf Josef KOHLER, *Das Recht der orientalischen Völker*, in: DERS. u. Leopold WENGER, *Allgemeine Rechtsgeschichte. 1. Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer (Die Kultur der Gegenwart, Ihre Entwicklung und ihre Ziele*, hrsg. von Paul Hinneberg, Teil II, Abt. VII, 1), Leipzig/Berlin 1914, S. 49-153.

<sup>55</sup> Zum Spannungsverhältnis von Recht und Kolonialismus siehe die ausgezeichnete Sammelrezension von Sally Engle MERRY in der *Law & Society Review* 24 (1991), S. 889-922, sowie M. B. HOOKER, *Legal Pluralism. An Introduction to Colonial and Neo-Colonial Laws*, Oxford 1975.

<sup>56</sup> Vgl. in komparativer Perspektive Leon SHELEFF, *The future of tradition. Customary law, common law and legal pluralism*, London 1999; am französischen Beispiel auch Bruno LATOUR, *La Fabrique du droit. Une ethnographie du Conseil d'Etat*, Paris 2002.

<sup>57</sup> Siehe zum Rechtspluralismus in Indien Upendra BAXI, *People's law in India – the Hindu society*, in: Masaji CHIBA (Hrsg.), *Asian indigenous law in interaction with received law*, London / New York 1986, S. 216-266; und vor allem Werner F. MENSKI, *Hindu Law: Beyond Tradition and Modernity*, New Delhi 2003. U. a. zum indischen Beispiel auch Franz und Keebet VON BENDA-BECKMANN / Bertram TURNER, *Die Revitalisierung von Tradition im Recht: Rückfall in die Vergangenheit oder zeitgemäße Entwicklung?*, in: *Juridicum. Zeitschrift im Rechtsstaat* 4, 2005, S. 197-201. Schließlich, aus umfangreichen ethnologischen Kenntnissen schöpfend Olivier HERRENSCHMIDT, *L'impossible Code civil des Indiens*, in: Raymond JAMOUS / Rahma BOURQIA (Hrsg.), *Alterité et reconstruction de la société locale*, Paris 2008, S. 159-202.

<sup>58</sup> Vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, a. a. O., S. 475.

<sup>59</sup> Andererseits wird jemand, der nicht zur eigenen Reflexion, Innovation oder des Denkens in Analogien befähigt ist, bei Mawardi von der Qualifikation, Recht zu sprechen, ausgeschlossen. Aus den persönlichen Anforderungen an das Richteramt lässt sich im Übrigen sehr gut der Kern der islamischen Rechtslehre ablesen. Vgl. MAWARDI (Aboul-Hasan Ali), *Les statuts gouvernementaux ou règles de droit public et administratif*, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Edmond Fagnan, Algier

1915 (Nachdruck 1982), S. 131-156, S. 136; vgl. auch die lateinische Übersetzung des arabischen Textes an der Bonner Universität von Enger aus dem Jahre 1853.

<sup>60</sup> Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, a. a. O., S. 475.

<sup>61</sup> Aus der neueren Literatur zum islamischen Recht vgl. insbesondere Hervé BLEUCHOT, *Droit musulman: Essai d'approche anthropologique* (2 Bde.), Aix 2000 / 2002; Taha Jabir AL ALWANI, *Fondements du droit musulman (Usul al-fiqh al-islami)*, Paris 2005. Zum Rechtspluralismus in der muslimischen Welt liegen nun u. a. vor: Boudouin DUPRET / Maurits BERGER / Laila AL-ZWAIN (Hrsg.), *Legal Pluralism in the Arab World*, Den Haag 1999; sowie Michael KEMPER / Maurus REINKOWSKI (Hrsg.), *Rechtspluralismus in der Islamischen Welt. Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft*, Berlin / New York 2005.

<sup>62</sup> In der Feststellung einer kulturellen, ideologischen, militärischen, theologischen, ökonomischen, sozialen und politischen Sonderstellung des Islam, wie sie Hamadi REDISSI (*L'exception islamique*, Paris 2004) vertritt, fehlt die Analyse einer „exception juridique“.

<sup>63</sup> Vgl. als nach wie vor lesenswert zu Huntingtons Grundthese den Beitrag von Benedikt GIESING, *Kulturelle Identitäten als strategischer Kompaß? Soziologische Anmerkungen zu Samuel P. Huntingtons „clash of civilisations“*, in: Werner GEPHART / Karl-Heinz SAURWEIN (Hrsg.), *Gebrochene Identitäten. Zur Kontroverse um kollektive Identitäten in Deutschland, Israel, Südafrika, Europa und im Identitätskampf der Kulturen*, Opladen 1999, S. 117-141.

<sup>64</sup> Bis hin zur Dystopie einer (zukünftigen) Kulturjustiz; vgl. etwa Elisabeth ZECHENTER: *In the name of culture: Cultural relativism and the abuse of the individual*, in: *Journal of anthropological research*, Vol. 53, No. 3, 1997, S. 319-347. Vgl. in diesem Kontext auch den lesenswerten Beitrag von Rainer ZACZYK, *Das Toleranzgebot als strafrechtsbegrenzendes Prinzip?*, in: Christoph ENDERS / Michael KAHLO (Hrsg.), *Toleranz als Ordnungsprinzip?*, Paderborn 2007, S. 235-242. José Casanova warnt vor Europas Angst vor der Religion, dt. v. Rolf Schieder, Berlin 2009. Geht es auch um die Angst vor „anderem“ Recht?

<sup>65</sup> Vgl. einerseits den Ausgangsartikel von HUNTINGTON in *Foreign Affairs*, Summer 1993, S. 22-49, und andererseits die unabsehbaren literarischen Folgen dieses Werkes, das allein 1 Mio. Google-Einträge aufweist.

<sup>66</sup> „Sinnstiftung“ ist die zentrale Bestimmung von Kultur bei Weber; hierzu, auf die untergründige Verschlingung mit der religiösen Sphäre verweisend: Werner GEPHART, *Handeln und Kultur. Vielfalt und Einheit der Kulturwissenschaften im Werk Max Webers*, a. a. O., S. 188-196.

<sup>67</sup> Stefan Ulrich PIEPER hat hierin zu Recht eine Beschränkung der Sichtweise von Huntington gesehen, vgl. „The Clash of Civilisations“ und das Völkerrecht. *Kulturelle Einflüsse im internationalen Recht*, in: Werner KRAWIETZ / Gert RIECHERS / Klaus VEDDELER (Hrsg.), *Konvergenz oder Konfrontation? Transformationen kultureller Identität in den Rechtssystemen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, *Rechtstheorie*, 29. Bd., Heft 3/4, *Huntington-Sonderheft*, 1998, S. 331-355.

<sup>68</sup> Zum Verhältnis von Entwicklung und Rechtspluralismus aus rechtsethnologischer Perspektive vgl. v. a. die Arbeiten von Franz und Keebet VON BENDA-BECKMANN, z. B.: Dies. (Hg.), *Dynamics of plural legal orders*. Special double issue of *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, No. 53-54, Berlin 2006; v. a. den Titelbeitrag der Herausgeber, S. 1-44. Zur Vielfalt ethnographischer Zugriffe auf das Recht vgl. zuletzt auch Eve DARIAN-SMITH (Hg.), *Ethnography and Law*, Farnham 2007.

<sup>69</sup> Andererseits gibt es erstaunliche Versuche einer hybriden Rechtskultur des Pluralismus, der z. B. französisches Zivilrecht und deutsche Rechtstraditionen aus der Sicht seiner gemeinsamen römisch-rechtlichen Wurzeln mit der Perspektive des muslimischen Rechts zu verbinden sucht. David Santillana hat

dieses Wunder charismatischer Rechtsschöpfung im tunesischen Code des obligations et des contrats tunisien hervorgebracht. Vgl. hierzu Raja SAKRANI, *Au croisement des cultures de droit occidentale et musulmane. Le pluralisme juridique dans le code tunisien des obligations et des contrats*, Bonner Islamstudien, hrsg. von Stephan Conermann, Band 15, Schenefeld 2009.

<sup>70</sup> Insofern wäre der klassische Funktionskatalog von Recht um eine Identitäts- wie eine Kommunikationsfunktion zu ergänzen.

<sup>71</sup> Vgl. in diesem Horizont erneut Keebet und Franz VON BENDA-BECKMANN, *Evolutionismus und Recht: Komplexe Fragen zu komplexen Gesellschaften*, in: Rüdiger VOIGT (Hrsg.), *Evolution des Rechts. Schriften zur Rechtspolitik* 7, Baden-Baden 1998, S. 93-118.

<sup>72</sup> Diese Kritik gilt auch noch für die Erweiterung des Weberschen Blicks bei S.N. Eisenstadt; vgl. Sebastian CONRAD und Shalini RANDEIRA, *Einleitung. Geteilte Geschichten - Europa in einer postkolonialen Welt*, in: DIES. (Hrsg.) *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt am Main 2002, S. 9-49. Vgl. ebenfalls die Darstellung der von Arnason formulierten Kritik bei Hans JOAS und Wolfgang KNÖBL, *Sozialtheorie. Zwanzig einführende Vorlesungen*, Frankfurt am Main 2004, S. 759, derzufolge diese den „Zivilisationskontakt als wichtige Variable berücksichtigt und insofern eine dezidiert trans-ziviliationelle und transnationale Stossrichtung erhält“.

<sup>73</sup> So Georg SIMMEL, *Philosophie des Geldes*, Berlin 1900, S. 525, an Goethe anschließend.

<sup>74</sup> Die Thematik von Recht und Literatur findet zunehmend Beachtung, auch in Deutschland: vgl. etwa das Arbeitsgespräch in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel über Recht und Literatur um 1800 (2005).

<sup>75</sup> Vgl. grundlegend: Claude BREMOND, *Logique du récit*, Paris 1973.

<sup>76</sup> An diesem Vorhaben wird gegenwärtig von Raja SAKRANI (Bonn / Paris) gearbeitet (vgl. *Law as narration or how to make Law by telling stories*, Vortrag, FU Berlin 2008). Zu den hiermit angesprochenen kulturellen Differenzen und möglichen Spannungen vgl. ferner auch die aufschlussreichen Darstellungen bei Ludo ROCHER, *Law Books in an Oral Culture: The Indian Dharmastras*, in: *Proceedings of the American Philosophical Society*, 137(2), 1993, S. 254-267.

<sup>77</sup> Vgl. insb. Richard A. POSNER, *Law and Literature*, Cambridge, Mass. / London 1998 (1988); Jan WARD, *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995; sowie das Textbuch von Sanford LIVINSON und Steven MAILLOUX, *Interpreting Law and Literature. A Hermeneutic Reader*, Evanston 1988. Bedenklicher: Jane B. BARON, *The Rhetoric of Law and Literature: A Sceptical View*, in: *Cardozo Law Review*, 2005, S. 2273-2281.

<sup>78</sup> Gleichwohl ist es bemerkenswert, dass die Thematik inzwischen in der Ausbildungsliteratur Berücksichtigung findet (siehe den Beitrag von Edward SCHRAMM, *Law and Literature*, in: *Juristische Arbeitsblätter* 2007, S. 581-585); vgl. auch Klaus KASTNER, *Literatur und Recht – eine unendliche Geschichte*, *NJW* 2003, S. 609-615; sowie jüngst das Themenschwerpunktheft „Literatur, Kunst und Recht“ (*NJW*, Heft 11/2009).

<sup>79</sup> Vgl. Joachim RENN: *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*, Weilerswist 2006.

<sup>80</sup> Hier wäre die Arbeit von James Boyd WHITE, *Justice as translation. An essay in cultural and legal criticism*, Chicago 1990, zu verwerfen.

<sup>81</sup> Zit. nach Kieran DOLIN, *A critical introduction to law and literature*, Cambridge 2007, S. vii.



- <sup>82</sup> Zu narrativen Tendenzen im Recht wäre etwa auch auf die vom islamischen Recht beeinflusste Rechtskultur Spaniens und die darauf beruhenden Rechtskulturen im südamerikanischen Raum einzugehen. Hier lässt sich in fruchtbarer Weise an bereits bestehende Kontakte zum Forschungszentrum für Philosophie und Rechtswissenschaften der Universidad Externado de Colombia anknüpfen.
- <sup>83</sup> Vgl. neben einer Reihe von Aufsätzen v. a. Eva GEULEN, Giorgio Agamben zur Einführung, Hamburg 2005.
- <sup>84</sup> Vgl. unter den wenigen Ausnahmen vor allem den Überblick bei Roger W. SHUY, Discourse Analysis in the Legal Context, in: Deborah SCHIFFRIN / Deborah TANNEN / Heidi E. HAMILTON (Hrsg.), *The Handbook of Discourse Analysis*, Oxford 2001, S. 437-452; daneben auch Johanna NIEMI-KIESILÄINEN / Päivi HONKATUKIA / Minna RUUSKANEN, Legal Texts as Discourses, in: Åsa GUNNARSSON / Eva-Maria SVENSSON / Margaret DAVIES (Hrsg.), *Exploiting the Limits of Law. Swedish Feminism and the Challenge to Pessimism*, Aldershot / Burlington 2007, S. 69-88; sowie Thomas SCHEFFER, Statements, Cases, and Criminal Procedures. The Ethnographic Discourse Analysis of Legal Discourse Formations. Research Report, in: Andrea BÜHRMANN / Rainer DIAZ-BONE (et al.) (Hrsg.), Von Michel Foucaults Diskurstheorie zur empirischen Diskursforschung, *Forum Qualitative Sozialforschung [Online Journal]*, 8(2), 2007; jüngst und an konkretem Material auch Melissa HAMILTON, Expert Testimony on Domestic Violence. A Discourse Analysis, El Paso 2009, dort allg. insb. S. 39ff.; schließlich – wenngleich allgemeiner – auch die Arbeit von Christian SCHAUER: *Aufforderung zum Spiel. Foucault und das Recht*, Köln 2006.
- <sup>85</sup> Wobei freilich gerade auch dem nicht-repräsentierten, systematisch der filmischen Zensur unterworfenen (Un-)Recht Beachtung geschenkt werden muss; vgl. hierzu die Arbeiten von Ursula VON KEITZ, v. a.: *Im Schatten des Gesetzes. Schwangerschaftskonflikt und Reproduktion im deutschsprachigen Film 1918-1933*, Marburg 2005; DIES. / Jürgen KEIPER (Hrsg.), *Die Zensur-Entscheidungen der Film-Oberprüfstelle Berlin 1920-1933*, Internet-Edition, Frankfurt am Main 1999-2001.
- <sup>86</sup> Vgl. etwa Steve GREENFIELD et. al., *Film and the law*, London 2001; David Alan BLACK, *Law in Film: Resonance and Representation*, Urbana and Chicago 1999; John DENVIR (Hrsg.), *Legal Reelism. Movies as Legal Texts*, Champaign, Ill. 1996.
- <sup>87</sup> Vgl. z. B. Carol CLOVER, Judging Audiences: The Case of the Trial Movie, in: Christine GLEDHILL/Linda WILLIAMS (Hrsg.), *Reinventing Film Studies*, London 2000, S. 244-254.
- <sup>88</sup> Auch hier bestehen Kontakte zu einer Forschergruppe, die sich mit „postmodernen“ Rechtsstrukturen in Brasilien befasst.
- <sup>89</sup> Vgl. den Sammelband von Rainer SCHULZE (Hrsg.), *Rechtssymbolik und Wertevermittlung*, Berlin 2004.
- <sup>90</sup> Als Ausgangspunkt nach wie vor ungeheuer anregend: Niklas LUHMANN, *Legitimation durch Verfahren*, Darmstadt und Neuwied 1969, der freilich seine Verfahrenstheorie von Ritualanalysen abkoppeln will, was u. E. nicht gelingt. Zur epistemologischen Problematik vgl. im Übrigen: Werner GEPHART, *Rituale der Ritualbeobachtung. Von Emile Durkheims „effervescence“ über Marcel Mauss’ „fait total“ zu Pierre Bourdeus „acte d’institution“*, Nr. 6 des *Forum Ritualdynamik*, März 2004 [Diskussionsbeiträge des SFB 619 „Ritualdynamik“ der Universität Heidelberg], hrsg. von Dietrich HARTH und Axel MICHAELS).
- <sup>91</sup> Vgl. Werner GEPHART, *Versteinerte Rechtskultur. Zur kultursoziologischen Analyse von Gerichtsbauten*, in: Heinz MOHNHAUPT / Dieter SIMON (Hrsg.), *Vorträge zur Justizforschung*, Frankfurt am Main 1992, S. 401-431, sowie die überarbeitete Fassung: *Orte der Gerechtigkeit. Gerichtsarchitektur zwischen Sakral- und Profanbau*, in: *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*, a. a. O., S. 237-254.

<sup>92</sup> Vgl. zum Beispiel über Frankreich im späten 19. Jahrhundert: Katherine FISCHER TAYLOR, *In the Theatre of Criminal Justice. The Palais de Justice in Second Empire Paris*, Princeton 1993; auch Antoine GARAPON, *La symbolique du palais de justice de Grenoble*, in: Olivier COGNE (Hrsg.), *Rendre la justice en Dauphiné. Exposition présentée par les Archives départementales de l'Isère, au palais du parlement de Dauphiné du 31 octobre 2003 au 17 mai 2004*, Catalogue, Grenoble 2003, S. 121-123.

<sup>93</sup> Vgl. MAWERDI (Aboul-Hasan Ali), *Les statuts gouvernementaux ou règles de droit public et administratif*, a. a. O.

<sup>94</sup> Eine Ausnahme bildet die informative Studie von Hamdi Abdel MONHEIM, *Le Tribunal Musulman des abus ou (Diwâne Al-Mazalim)*, Thèse, Paris I 1973, in der die Zusammensetzung des Gerichts interessanterweise vorsieht, dass Zeugen die Übereinstimmung mit religiösen Vorschriften garantieren. Zur minutiös geregelten Sitzordnung in Kreisform, unter Anwesenheit von Vertretern sämtlicher Rechtsschulen (Medehb), in dem die rangdifferenzierenden Abstände nach Ellenbogen gemessen werden, vgl. ebd., S. 93f.

Impressum

Umschlaggestaltung und Satz,  
unter Verwendung von Bildern

Werner Gepharts:

Jörgen Rumberg, Bonn

Bonn 2010

Werner Gephart · Recht als Kultur

Schriftenreihe des  
Käte Hamburger Kollegs  
„Recht als Kultur“



VITTORIO KLOSTERMANN  
Frankfurt am Main

recht als kultur

käte hamburger kolleg  
law as culture  
centre for advanced study